

Sitzung des Finanzausschusses	
Sitzungstermin:	Mittwoch, 13.06.2018, 18:15 Uhr
Ort, Raum:	Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Begrüßung durch den Vorsitzenden	
2	Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit	
3	Bestätigung der Tagesordnung	
4	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 09.05.2018	
5	Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2018/2672	VO/2018/2672
6	1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar (Marktordnung) Vorlage: VO/2018/2697	VO/2018/2697
7	Bau der neuen Grundschule Vorlage: VO/2018/2702	VO/2018/2702
8	Sonstiges	

Vorlage**Nr.:****VO/2018/2672**Federführend:
32.7 Friedhof

Status: öffentlich

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
10.4 Abt. Organisation und EDV
10.5 Abt. Recht und Vergabe
14 RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
32 ORDNUNGSAMT

Datum: 07.05.2018

Verfasser: Schaller-Uhl, Grit

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.06.2018	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	13.06.2018	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.06.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar.

Begründung:

1. Notwendigkeit einer Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung

Die derzeit aktuelle Friedhofsgebührensatzung wurde für den Kalkulationszeitraum 2015-2017 erarbeitet. Um zukünftig über eine aktuelle Basis zu verfügen, ist der Kalkulationszeitraum für die Jahre 2018-2020 heranzuziehen.

Zudem gibt es nachfolgend aufgeführte Gründe, die Friedhofsgebührensatzung anzupassen:

a) Bis dato wurden die pflegefreien anonymen Grabmodelle als reine Grabnutzungsgebühren dargestellt. Um eine Nachvollziehbarkeit für alle pflegefreien Modelle zu erreichen, wird fortan auch für die anonyme Urnen- und Erdbestattungen die Trennung zwischen Grabnutzungs- und Pflegegebühren in der Kalkulation sowie Rechnungsabgrenzung vorgenommen.

b) Seit 2014 sind auf dem Wismarer Friedhof Urnenbeisetzungen an Gehölzen möglich. Zum einen werden Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen in Grabgemeinschaft um einen Baum (UGB) herum und zum anderen Urnenwahlgrabstätten für vier Urnen am Einzelgehölz/Baum (UWB) angeboten. Aus der dreijährigen Erfahrung heraus ist nun festzustellen, dass die derzeitigen Einnahmen aus Pflegegebühren den Pflegeaufwand nicht decken können.

So gestaltet sich der tatsächliche Pflegeaufwand für Gräber in der Baumgrabgemeinschaft (UGB) genauso intensiv wie der des Grabmodells Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte. Daher sollen die Gebühren dieser beiden Grabmodelle gleichgestellt werden.

Bei den Urnenwahlgräbern am Einzelbaum (UWB) liegen die jährlichen Baumpflegekosten für Schnittmaßnahmen und Schädlingsbekämpfung bereits deutlich über den 2014 kalkulierten Pflegegebühren. Deshalb sollen diese Gebühren ebenfalls angepasst werden.

c) Gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz -BestattG M-V) ist für Grabstätten eine Mindestruhezeit von 20 Jahren festgesetzt. Bisher wurde nach einer internen Festlegung des Gesundheitsamtes verfahren, nachdem für Verstorbene bis 6 Jahre eine Ruhezeit von 15 Jahren als ausreichend erachtet wurde. Um den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BestattG M-V Folge zu leisten, wird fortan die Ruhezeit auf 20 Jahre angehoben.

Die Gebührenbedarfskalkulation der vorliegenden Friedhofsgebührensatzung basiert auf dem Betriebsabrechnungsbogen des Haushaltsjahres 2016. Für den Zeitraum 2018 – 2020 wurden zu erwartende Kostensteigerungen von 3 % eingerechnet und in der Gebührenbedarfskalkulation dargestellt. Bei den Endkostenstellen 120500/Grabnutzungsrecht und 120700/Grabpflege werden insgesamt Ausgaben in Höhe von 472,8 T€ pro Jahr erwartet. Diese müssen durch Einzahlungen / Erträge aus Grabnutzungs- und Pflegegebühren zu 100 % gedeckt werden.

2. Wie finanziert sich ein Friedhof?

Der Friedhof besteht aus einem gebührenrelevanten Teil, der unmittelbar der der Hansestadt Wismar obliegenden Ordnungsaufgabe „Bestattungswesen“ zuzurechnen ist.

Daneben gibt es einen nichtgebührenrelevanten Teil, dem die Unterhaltung des öffentlichen Grüns zuzuordnen ist. Zum öffentlichen Grün auf dem Friedhof zählen die nicht mit Gräbern belegten Randbereiche, großflächig leergezogene Grabfeldabschnitte, die Hauptwegebeziehungen und das sogenannte Großgrün, bestehend aus ca. 2.500 Bäumen und 2,8 ha Sträuchern. Hinzu kommen rund 2 km geschnittene Hecken, die einzelne Grabfelder strukturieren. Dieser Teil des öffentlichen Grüns beträgt etwa ein Viertel der gesamten Friedhofsfläche. Er verleiht unserem Friedhof letztlich den parkähnlichen Charakter und begründet die Unter-Denkmalstatus-Stellung seit 1986. Zum Erhalt und zur Pflege dieses Grünteils sowie der zwei Kriegsfriedhöfe im Stadtgebiet erhält das Produkt Friedhof Mittel aus dem städtischen Haushalt. Dieser Kostenbereich wird somit nicht gebührenfinanziert.

Für den dem Bestattungswesen zuzurechnenden Teil (Grabnutzungs- und Pflegekosten) sind nach der Kalkulation des Bereichs Friedhof im Durchschnitt der nächsten 3 Jahre voraussichtlich 472.800,00 € jährlich an Aufwand für Pflegepersonal, Ver- und Entsorgung, Material, Fahrzeuge pp. erforderlich. Die Friedhofsgebührensatzung soll als Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren in diesem Umfang dienen.

3. Wie erfolgt eine Gebührenbedarfskalkulation?

Für die Gebührenkalkulation werden die gebührenansatzfähigen Kosten zu Grunde gelegt. Die Gebührenbedarfskalkulation hat den Zweck, die Höhe der Gebühren rechnerisch nachvollziehbar darzustellen und die künftig anfallenden Kosten mit einer sachgerechten Gebührenfestsetzung zu decken. Grundlage hierfür sind die Ergebnisse der Kostenrechnung des Friedhofs. Die Gebührenbedarfskalkulation besteht aus einer Kostenprognose und den Berechnungen der Einzelgebühren.

Die Höhe der Grabnutzungsgebühren berücksichtigt:

- die Flächengröße der Grabstätte
- die Dauer der Ruhezeit
- Pflege und Unterhaltung der Grabfelder
- Unterhaltung der Erschließungsanlagen einschl. Umzäunungen und Wasserstellen
- Vorbereitende Maßnahmen und Erschließung von neuen Grabfeldern / neuen Grabmodellen
- Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung, wie beispielsweise Besicherungen, Versicherungen, Prüfungen, Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht, Registerführung
- Unterhaltung der Maschinen, Fahrzeuge und Anlagen
- Abfallbeseitigung, laufende Kosten der Erschließung
- Anteilige Abschreibungen des Anlagevermögens, Verzinsungen

- Unterhaltung und Bewirtschaftung der Friedhofseinrichtungen

Die Höhe der Pflegeentgelte berücksichtigt:

- die Flächengröße der Grabstätte
- die Dauer der Ruhezeit sowie
- die weiteren zusätzlichen Pflege- und Unterhaltungsaufwendungen des Friedhofs für das jeweilige Grabmodell bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit in einer Grabgemeinschaftsanlage.

Eine Übersicht der Gebühren der Hansestadt Wismar gegenüber ausgewählter Gemeinden in M-V ist in der Anlage 4, S. 5 aufgezeigt. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein tatsächlicher Vergleich jedoch nicht möglich ist. So variieren z. B. Ruhezeiten, anrechenbare Kosten, Personal- und Ausstattungskosten, die Anzahl unterschiedlicher Grabmodelle, Gestaltungsansprüche und -möglichkeiten, Pflegeaufwand und Leistungsumfang bei den einzelnen Friedhofsträgern zum Teil erheblich.

Obwohl ein Vergleich zwischen einem Friedhof und einem Bestattungswald noch schwieriger ist, wird auf die Übersicht in Anlage 4, S. 6 verwiesen. Es ist ersichtlich, dass sich die Gebühren für die beiden Baumgrabarten auf dem Wismarer Friedhof im Rahmen befinden. Den wesentlichen Kostenanteil verursachen hier die regelmäßigen Baumpflegearbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Im Gegensatz zu einem traditionellen Friedhof, dessen Funktion auch die Wahrung von Bestattungskultur und Kulturgütern ist, darf im Bestattungswald keinerlei Grabschmuck abgelegt werden. Auch differiert der Service hinsichtlich Erreichbarkeit, Pflegezustand von Wegen und Vegetation sowie Sicherheit stark.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300.4325000/06 (Grabnutzungsgebühren)	Ertrag in Höhe von	292,50 € *
	55300.4324000/06 (Pflegegebühren)	Ertrag in Höhe von	235,00 € *
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

* bei Inkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung zum 01.07.2018

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300.6325000/06 (Grabnutzungsgebühren)	Einzahlung in Höhe von	5.850,00 €
	55300.6324000/06 (Pflegegebühren)	Einzahlung in Höhe von	4.700,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Die Erträge des Ergebnishaushaltes unterliegen dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit. Vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen sind nach § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. In den einzelnen Nutzungsjahren ist der Rechnungsabgrenzungsposten anteilig ertragswirksam aufzulösen, womit die periodengerechte Zuordnung sichergestellt ist. Für die Berechnung ist von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren ausgegangen worden.

Die Einzahlungen des Finanzhaushaltes werden dagegen entsprechend des Kassenwirksamkeitsprinzips im laufenden Haushaltsjahr in voller Höhe erfasst.

2. Finanzielle Auswirkungen ~~für das Folgejahr~~ für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300.4325000/06 (Grabnutzungsgebühren)	Ertrag in Höhe von	585,00 €
	55300.4324000/06 (Pflegegebühren)	Ertrag in Höhe von	470,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300.6325000/06 (Grabnutzungsgebühren)	Einzahlung in Höhe von	11.700,00 €
	55300.6324000/06 (Pflegegebühren)	Einzahlung in Höhe von	9.400,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen ~~für das Folgejahr~~ für Folgejahre (bei Bedarf):

siehe oben

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch: KAG M-V

Anlage/n:

- 1 Friedhofsgebührensatzung
- 2 Synopse
- 3 Erläuterung zur Gebührenbedarfskalkulation
- 4 Kostenträgerrechnung-Gebührenbedarfskalkulation
- 4.1 Gebührenbedarfskalkulation (Matrix)

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, 4 bis 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) sowie § 14 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung vom . .2018 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig.

Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Gebührentarif

(1) Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen. Sie gelten für die Dauer der Ruhezeiten pro Grabstätte.

Die Ruhezeiten betragen für:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| – Särge von Verstorbenen über 6 Jahre | 25 Jahre |
| – Särge von Verstorbenen bis 6 Jahre | 20 Jahre |
| – Urnen | 20 Jahre |
| – Stillgeborene Kinder | 4 Jahre |

In den Gebühren der pflegefreien Grabarten ist der Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand für die Dauer der gesamten Ruhezeit enthalten.

1. Reihengrabstätten

Die Vergabe der Grabplätze erfolgt der Reihe nach. Es sind keine Verlängerungen möglich.

1.1	Erdreihengrabstätte für 1 Sarg	650,00 €
1.2	Urnenreihengrabstätte für 1 Urne	410,00 €
1.3	Erdgrabstelle für 1 Sarg in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege	1.627,00 €
1.4	Urnengrabstelle für 1 Urne in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege	927,50 €
1.5	Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung inkl. Pflege (für mind. 12 Urnen)	2.480,00 €
1.6	Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung inkl. Pflege (für mind. 26 Urnen)	1.980,00 €
1.7	Grabstelle für 1 Sarg oder 1 Urne in Grabgemeinschaft für Stillgeborene Kinder inkl. Pflege	76,50 €

2. Wahlgrabstätten

Auf Wahlgrabstätten sind grundsätzlich mehrere Bestattungen zulässig. Verlängerungen des Nutzungsrechtes sind möglich.

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grablage. Verlängerungen oder Reservierungen werden taggenau angerechnet.

2.1	Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 2 Urnen	830,00 €
2.1.a)	jährlich	33,20 €
2.2	Erdwahlgrabstätte für 2 Säрге und 4 Urnen	1.320,00 €
2.2.a)	jährlich	52,80 €
2.3	Erdwahlgrabstätte für 4 Säрге und 8 Urnen	1.980,00 €
2.3.a)	jährlich	79,20 €
2.4	Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg	200,00 €
2.4.a)	jährlich	10,00 €
2.5	Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege	4.180,00 €
2.5.a)	jährlich	167,20 €
2.6	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	475,00 €
2.6.a)	jährlich	23,75 €
2.7	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	700,00 €
2.7.a)	jährlich	35,00 €
2.8	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege	2.685,00 €
2.8.a)	jährlich	134,25 €
2.9	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft am Baum inkl. Pflege	2.685,00 €
2.9.a)	jährlich	134,25 €
2.10)	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen am Einzelgehölz / Baum inkl. Pflege	3.190,00 €
2.10.a)	jährlich	159,50 €

(2) Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten

1. **Leichenhalle** 32,00 €

Die Gebühr beinhaltet:

- die Annahme und Aufbewahrung eines Sarges (max. 10 Std.) oder einer Urne (max. 10 Tage) bis zur Bestattung

2. **Große Trauerhalle**

2.1 zur Durchführung einer Trauerfeier (30 Min.) 280,00 €

Die Gebühr beinhaltet:

- die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme
- die Benutzung des Warteraumes
- die Benutzung der großen Trauerhalle inkl. Ausstattung
- Kranztransport zur Grabstätte

Inanspruchnahme der Trauerhalle insgesamt: 90 Min.

2.2 je weitere 30 Min. 93,50 €

2.3 für öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszweckes,
die die Würde des Raumes und des Friedhofs unangetastet lassen (75 Min.) 105,00 €

3. **Abschiedsraum**

3.1 zur Durchführung einer Abschiednahme / Trauerfeier für max. 12 Personen (30 Min.) 175,50 €

Die Gebühr beinhaltet:

- die Benutzung des Abschiedsraumes inkl. Ausstattung
- die Benutzung des Warteraumes
- Kranztransport zur Grabstätte

Inanspruchnahme des Raumes insgesamt: 75 Min.

3.2 je weitere 30 Minuten 58,50 €

4. **Kleine Kapelle auf dem Westfriedhof**

4.1 zur Durchführung einer Trauerfeier an einer Urne für max. 10 Personen (30 Min.) 140,50 €

Die Gebühr beinhaltet:

- die Benutzung der Kapelle inkl. Ausstattung
- Kranztransport zur Grabstätte

Inanspruchnahme der Kapelle insgesamt: 90 Min.

4.2 je weitere 30 Minuten 47,00 €

(3) Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Grabherstellung beinhaltet:

- die Bereitstellung von Grabverbaumaterial, Laufrosten und Grabmatten
- das Ausheben sowie anschließende Verfüllen des Grabes
- das Aufstellen des Streubehälters

1. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre

1.1 maschinell

1.1.a) Montag bis Freitag 440,00 €

1.1.b) Samstag 550,00 €

1.2 manuell 860,00 €

2. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen bis 6 Jahre 245,50 €

3. Grabherstellung für eine Urne 76,50 €

(4) Gebühren für Trägerleistungen, Kranztransporte und Trauerfeiern am Grab		
1.	Annahme und Transport von einem Sarg pro Träger	39,00 €
2.	Trägerleistung für anonyme Erdbestattung mit 4 Trägern	156,00 €
3.	Trägerleistung für eine Urne pro Träger	41,50 €
4.	Durchführung einer Trauerfeier am Grab ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten (je 30 Min.)	56,50 €
5.	Kranztransport zur Grabstätte ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten	35,00 €
 (5) Gebühren für Ausbettungen		
1.	Ausbettung eines Sarges	1.398,50 €
Die Gebühr beinhaltet:		
- Einbeziehung des Gesundheitsamtes		
- spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal		
- Öffnen und Schließen des Grabes per Handarbeit sowie das Heben und Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis		
- Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof		
Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.		
2.	Ausbettung einer Urne	475,00 €
Die Gebühr beinhaltet:		
- Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne		
- Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof		
Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.		
 (6) Gebühren für zusätzliche Leistungen		
1.	Stundensatz Verwaltungsmitarbeiter	45,50 €
2.	Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers je angefangene Stunde	37,30 €
3.	Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde	15,25 €
4.	Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde	5,80 €
5.	Mindestpflege von Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeiten pro Jahr:	
5.1	Erdgrabstätten pro m ²	15,20 €
5.2	Urnengrabstätten pro m ²	74,50 €
 (7) Verwaltungsgebühren		
Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen, für:		
1.	Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je Dokument	16,00 €
2.	Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden und Institutionen je	20,00 €
3.	Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen	32,50 €
4.	Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung	
4.1	für ein stehendes Grabmal je	29,50 €
4.2	für ein liegendes Grabmal je	19,00 €

- | | | |
|-----|---|---------|
| 5. | Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je | 71,00 € |
| 6. | Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je
Fahrgenehmigungen werden auf Antrag nur nutzungsberechtigten Personen erteilt, die einen
Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G" oder "aG" vorweisen können. | 39,00 € |
| 7. | Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten | |
| 7.1 | pro Kalenderjahr: | 77,00 € |
| 7.2 | Einzelfallbezogen: | 30,50 € |
| 8. | für die Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde | 22,75 € |
| 9. | Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer
Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben
gewesen wäre. | |
| 10. | Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den
angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. | |

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 05.12.2014 außer Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

Der Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar
vom 05.12.2014

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig.

Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.

(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Gebührentarif

(1) Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen.

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar
vom . .2018

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig.

Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.

(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Gebührentarif

(1) Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen. Sie gelten für die Dauer der Ruhezeiten pro Grabstätte.

Hinweise zu Änderungen

Die Ruhezeiten betragen für:

- Säрге von Verstorbenen über 6 Jahre 25 Jahre
- Säрге von Verstorbenen bis 6 Jahre 20 Jahre
- Urnen 20 Jahre
- Stillgeborene Kinder 4 Jahre

In den Gebühren der pflegefreien Grabarten ist der Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand für die Dauer der gesamten Ruhezeit enthalten.

- Übersicht der Ruhezeiten wurde hier vorweg eingefügt. Dadurch entfällt die Angabe jeweils unter den einzelnen Grabarten der Punkte (1)1. und (1)2.
 - Mindestruhezeit gem. § 15 Abs.1 BestattG M-V f. Verstorb. bis 6 Jahre: 20 J.
 - Hinweis, dass in Gesamtabgebühren der pflegefreien Gräber der Pflegeaufwand enthalten ist, wurde klarstellend aufgenommen.

1. Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten

Die Vergabe der Grabplätze erfolgt der Reihe nach. Es sind keine Verlängerungen möglich.

				Diff. €	Diff. %	
a) Erdreihengrabstätte einstellig (25 Jahre)	615,00 €	1.1 Erdreihengrabstätte für 1 Sarg	650,00 €	35,00 €	5,69%	- Die Anzahl von Särgen und Urnen, die max. pro Grabstätte bzw. -stelle eingebracht werden dürfen, wurde zur besseren Übersicht eingefügt.
b) Urnenreihengrabstätte einstellig (20 Jahre)	390,00 €	1.2 Urnenreihengrabstätte für 1 Urne	410,00 €	20,00 €	5,13%	
c) anonyme Erdgemeinschaft inkl. Pflege (25 Jahre)	1.540,00 €	1.3 Erdgrabstelle für 1 Sarg in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege	1.627,00 €	87,00 €	5,65%	
d) anonyme Urnengemeinschaft inkl. Pflege (20 Jahre)	885,00 €	1.4 Urnengrabstelle für 1 Urne in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege	927,50 €	42,50 €	4,80%	
f) Urnengemeinschaft mit Namensnennung, in kleiner Grabanlage inkl. Pflege (20 Jahre)	2.350,00 €	1.5 Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung (für mind. 12 Urnen) inkl. Pflege	2.480,00 €	130,00 €	5,53%	
g) Urnengemeinschaft mit Namensnennung, in großer Grabanlage inkl. Pflege (20 Jahre)	1.900,00 €	1.6 Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung (für mind. 26 Urnen) inkl. Pflege	1.980,00 €	80,00 €	4,21%	
e) Grabstätte für stillgeborene Kinder inkl. Pflege (4 Jahre)	70,00 €	1.7 Grabstelle für 1 Sarg oder 1 Urne in Grabgemeinschaft für Stillgeborene Kinder inkl. Pflege	76,50 €	6,50 €	9,29%	

2. Wahlgrabstätten

2. Wahlgrabstätten

Auf Wahlgrabstätten sind grundsätzlich mehrere Bestattungen zulässig. Verlängerungen des Nutzungsrechtes sind möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grablage. Verlängerungen oder Reservierungen werden taggenau angerechnet.

a) Erdwahlgrabstätte, einstellig (25 Jahre)	785,00 €	2.1 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 2 Urnen	830,00 €	45,00 €	5,73%
		2.1.a) jährlich	33,20 €	1,80 €	

b) Erdwahlgrabstätte, zweistellig (25 Jahre)	1.250,00 €	2.2 Erdwahlgrabstätte für 2 Särge und 4 Urnen	1.320,00 €	70,00 €	5,60%	
		2.2.a) jährlich	52,80 €	2,80 €		
c) Erdwahlgrabstätte, mehrstellig, 3-8 (25 Jahre)	1.780,00 €	2.3 Erdwahlgrabstätte für 4 Särge und 8 Urnen	1.980,00 €	200,00 €	11,24%	
		2.3.a) jährlich	79,20 €	8,00 €		
d) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre, einstellig (15 Jahre)	190,00 €	2.4 Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg	200,00 €	10,00 €	5,26%	
		2.4.a) jährlich	10,00 €	-2,70 €		
h) Erdwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, einstellig / inkl. Pflege (25 Jahre) (830,00 € Grabnutzungsgebühr zzgl. 3.160,00 € Herstellungs- und Unterhaltungskosten)	3.990,00 €	2.5 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege	4.180,00 €	190,00 €	4,76%	
		2.5.a) jährlich	167,20 €	7,60 €		
e) Urnenwahlgrabstätte, zweistellig (20 Jahre)	442,00 €	2.6 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	475,00 €	33,00 €	7,47%	
		2.6.a) jährlich	23,75 €	1,65 €		
f) Urnenwahlgrabstätte, vierstellig (20 Jahre)	650,00 €	2.7 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	700,00 €	50,00 €	7,69%	
		2.7.a) jährlich	35,00 €	2,50 €		
g) Urnenwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, zweistellig / inkl. Pflege (20 Jahre) (690,00 € Grabnutzungsgebühr zzgl. 1.860,00 € Herstellungs- und Unterhaltungskosten)	2.550,00 €	2.8 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege	2.685,00 €	135,00 €	5,29%	
		2.8.a) jährlich	134,25 €	6,75 €		
i) Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft, zweistellig (20 Jahre) (780,00 € Grabnutzungsgebühr zzgl. 250,00 € Herstellungs- und Unterhaltungskosten)	1.030,00 €	2.9 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft am Baum inkl. Pflege	2.685,00 €	1.655,00 €	160,68%	- Der Aufwand für die Pflege und Unterhaltung dieses Grabmodells entspricht aus der praktischen Erfahrung heraus dem des Modells aus Punkt 2.8 und wird daher an selbiges angepasst. (siehe Anlage 4, Ermittl. Pflegeaufwand, S.4)
		2.9.a) jährlich	134,25 €	82,75 €		
j) Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz, vierstellig (20 Jahre) (870,00 € Grabnutzungsgebühr zzgl. 650,00 € Herstellungs- und Unterhaltungskosten)	1.520,00 €	2.10 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen am Einzelgehölz/ Baum inkl. Pflege	3.190,00 €	1.670,00 €	109,87%	- Der tatsächliche Aufwand für die Pflanzung und Unterhaltung der Einzelbäume findet in der aktuellen Kalkulation Beachtung (siehe Anlage 4, Ermittl. Pflegeaufwand, S.4)
		2.10.a) jährlich	159,50 €	83,50 €		

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr

Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte je Jahr ermitteln sich aus der Gebühr für die Grabnutzungsrechte gem. § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2 geteilt durch die jeweilige Anzahl der Jahre der Ruhezeit. Sie wird taggenau erhoben.

a) Erdwahlgrabstätte, einstellig, pro Jahr	31,40 €
b) Erdwahlgrabstätte, zweistellig (25 Jahre), pro Jahr	50,00 €
c) Erdwahlgrabstätte, mehrstellig, 3-8, pro Jahr	71,20 €
d) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre, einstellig (15 Jahre), pro Jahr	12,70 €
e) Urnenwahlgrabstätte, zweistellig (20 Jahre), pro Jahr	22,10 €
f) Urnenwahlgrabstätte, vierstellig (20 Jahre), pro Jahr	32,50 €
g) Urnenwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, zweistellig, pro Jahr	127,50 €
h) Erdwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, einstellig, pro Jahr	159,60 €
i) Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft, zweistellig, pro Jahr	51,50 €
j) Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz, vierstellig, pro Jahr	76,00 €

(2) Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten zur Aufbewahrung und für Trauerfeiern

1. Benutzung der Leichenhalle

Die Gebühr beinhaltet:

- die Annahme und Aufbewahrung von Särgen (max. 10 Std.) und Urnen (max. 10 Tage) bis zur Trauerfeier, Bestattung oder Beisetzung

a) Montag bis Freitag	31,50 €
b) Samstag	47,25 €

(2) Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten

1. Leichenhalle

Die Gebühr beinhaltet:

- die Annahme und Aufbewahrung eines Sarges (max. 10 Std.) oder einer Urne (max. 10 Tage) bis zur Bestattung

32,00 €	0,50 €	1,59%
	-15,25 €	-32,28%

- Zur besseren Übersicht wurde der ehem. Punkt 3 in Punkt 2 integriert und kann somit entfallen.

- Die Samstagsgebühr entfällt. Aufgrund organisatorischer Veränderungen sowie im Zusammenhang mit der Neukalkulation wurde festgestellt, dass eine zusätzliche Samstagsgebühr nicht mehr notwendig ist.

<p>2. Benutzung der großen Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier</p> <p>Die Gebühr beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme - die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige - die Benutzung der großen Feierhalle für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - Kranztransport zur Grabstätte <p>a) Montag bis Freitag 200,00 €</p> <p>b) Samstag 300,00 €</p>	<p>2. Große Trauerhalle</p> <p>2.1 zur Durchführung einer Trauerfeier (30 Min.)</p> <p>Die Gebühr beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme - die Benutzung des Warteraumes - die Benutzung der großen Trauerhalle inkl. Ausstattung - Kranztransport zur Grabstätte <p>Inanspruchnahme der Trauerhalle insgesamt: 90 Min.</p>	<p>280,00 €</p>	<p>80,00 €</p>	<p>40,00%</p>	<p>- Die Zeit für die Gesamt-Inanspruchnahme wurde zur Klarstellung eingefügt.</p>
	<p>2.2 je weitere 30 Minuten</p>	<p>93,50 €</p>			<p>- neu: Gebührenanteil für längere Nutzung der Trauerhalle. Für diesen Bedarf fehlte bisher der Gebührentatbestand.</p>
<p>3. Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme oder Durchführung einer Trauerfeier für max. 10 Personen</p> <p>Die Gebühr beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Benutzung des Abschiedsraumes für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige - Kranztransport zur Grabstätte <p>a) Montag bis Freitag 125,00 €</p> <p>b) Samstag 187,50 €</p>	<p>3. Abschiedsraum</p> <p>3.1 zur Durchführung einer Trauerfeier / Abschiednahme für max. 12 Personen (30 Min.)</p> <p>Die Gebühr beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Benutzung des Abschiedsraumes inkl. Ausstattung - die Benutzung des Warteraumes - Kranztransport zur Grabstätte <p>Inanspruchnahme des Abschiedsraumes insgesamt: 75 Min.</p>	<p>105,00 €</p> <p>175,50 €</p>	<p>50,50 €</p>	<p>40,40%</p>	<p>- neu: Gebühr für friedhofskulturelle Veranstaltungen, weil hierzu in der Vergangenheit mehrere Anfragen gestellt wurden. Es fehlte bisher der Gebührentatbestand.</p>
<p>4. Benutzung der Kapelle / Westfriedhof zur Durchführung von Trauerfeiern für Urnenbeisetzungen mit max. 10 Personen</p>	<p>3.2 je weitere 30 Minuten</p> <p>4. Kleine Kapelle auf dem Westfriedhof</p> <p>4.1 zur Durchführung einer Trauerfeier an einer Urne für max. 10 Personen (30 Min.)</p>	<p>58,50 €</p>	<p>-12,00 €</p>	<p>-6,40%</p>	<p>- Die Zeit für die Gesamt-Inanspruchnahme wurde zur Klarstellung eingefügt.</p> <p>- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)</p> <p>- Gebührenanteil für längere Nutzung des Abschiedsraumes. Für diesen Bedarf fehlte bisher der Gebührentatbestand.</p>

Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung der Kapelle / Westfriedhof für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - Kranztransport zur Grabstätte		Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung der Kapelle inkl. Ausstattung - Kranztransport zur Grabstätte Inanspruchnahme der Kapelle insgesamt: 90 Min.				- Die Zeit für die Gesamt-Inanspruchnahme wurde zur Klarstellung eingefügt.
a) Montag bis Freitag	110,00 €		140,50 €	30,50 €	27,73%	
b) Samstag	165,00 €			-24,50 €	-14,85%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
(3) Bestattungsgebühren		(3) Bestattungsgebühren				
Die Gebühr für den Grabaushub beinhaltet: - die Gestellung sowie An- und Abfuhr von Grabverbaumaterial, Laufrostern und Grabmatten - das Ausheben der Gruft sowie die Verfüllung dieser nach der Beisetzung / Bestattung - das Aufstellen des Streubehälters - das Ausgrünen der Gruft mit Grabmatten		Die Gebühr für die Grabherstellung beinhaltet: - die Bereitstellung von Grabverbaumaterial, Laufrostern und Grabmatten - das Ausheben sowie anschließende Verfüllen des Grabes - das Aufstellen des Streubehälters				- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.) - Gebührenanteil für längere Nutzung der Kleinen Kapelle. Für diesen Bedarf fehlte bisher der Gebührentatbestand.
1. Grabherstellung für Särge mit Verstorbenen über 6 Jahren - Maschineller Aushub		1. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre 1.1 maschinell				
a) Montag bis Freitag	430,00 €	1.1.a) Montag bis Freitag	440,00 €	10,00 €	2,33%	
b) Samstag	537,50 €	1.1.b) Samstag	550,00 €	12,50 €	2,33%	
- Manueller Aushub		1.2 manuell				
a) Montag bis Freitag	840,00 €		860,00 €	20,00 €	2,38%	
b) Samstag	1.050,00 €			-190,00 €	-18,10%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
2. Grabherstellung für Särge mit Verstorbenen unter 6 Jahren		2. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen bis 6 Jahre				
a) Montag bis Freitag	215,00 €		245,50 €	30,50 €	14,19%	
b) Samstag	268,75 €			-23,25 €	-8,65%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
3. Grabherstellung für Urnen		3. Grabherstellung für eine Urne				
a) Montag bis Freitag	67,50 €		76,50 €	9,00 €	13,33%	
b) Samstag	84,50 €			-8,00 €	-9,47%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
(4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte		(4) Gebühren für Trägerleistungen, Kranztransporte und Trauerfeiern am Grab				
2. Annahme und Transport von Särgen mit einem Träger		1. Annahme und Transport von einem Sarg pro Träger				- Änderung der Reihenfolge und der Wortlaute zur besseren Übersicht und Klarstellung
a) Montag bis Freitag	35,00 €		39,00 €	4,00 €	11,43%	

b) Samstag	52,50 €			-13,50 €	-25,71%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
3. Anonyme Erdbestattungen mit vier Trägern		2. Trägerleistung für anonyme Erdbestattung mit 4 Trägern				
a) Montag bis Freitag	140,00 €		156,00 €	16,00 €	11,43%	
b) Samstag	210,00 €			-54,00 €	-25,71%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
1. Urnenbeisetzungen mit einem Träger		3. Trägerleistung für eine Urne pro Träger				
a) Montag bis Freitag	26,00 €		41,50 €	15,50 €	59,62%	
b) Samstag	39,00 €			2,50 €	6,41%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
4. Vororttermin zur Feier / Urnenbeisetzung / Erdbestattung		4. Durchführung einer Trauerfeier am Grab ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten (je 30 Min.)				
a) Montag bis Freitag	41,00 €		56,50 €	15,50 €	37,80%	
b) Samstag	61,50 €			-5,00 €	-8,13%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
5. Kranztransport zur Grabstätte, ohne Nutzung der Trauerräumlichkeiten		5. Kranztransport zur Grabstätte ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten				
a) Montag bis Freitag	29,00 €		35,00 €	6,00 €	20,69%	
b) Samstag	43,50 €			-8,50 €	-19,54%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
(5) Gebühren für Ausbettungsarbeiten		(5) Gebühren für Ausbettungen				- Änderung der Reihenfolge zur besseren Übersicht
2. Ausbettung eines Sarges Die Gebühr beinhaltet: - die Einbeziehung des Gesundheitsamtes - spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal - das Öffnen und Schließen des Grabes per Handschachtung sowie das Heben und Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativem Behältnis - Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.	1.370,00 €	1. Ausbettung eines Sarges Die Gebühr beinhaltet: - Einbeziehung des Gesundheitsamtes - spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal - Öffnen und Schließen des Grabes per Handarbeit sowie das Heben und Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis - Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.	1.398,50 €	28,50 €	2,08%	
1. Ausbettung einer Urne Die Gebühr beinhaltet: - das Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne - die Überführung zum anderen Grabplatz Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.	438,00 €	2. Ausbettung einer Urne Die Gebühr beinhaltet: - Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne - die Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.	475,00 €	37,00 €	8,45%	

(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen

1. Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers je angefangene 1/2 Stunde	17,40 €
2. Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde	10,20 €
3. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde	5,00 €
4. gärtnerische Pflege von:	
b) einstelligen Erdgrabstätten, jährlich:	52,50 €
c) zweistelligen Erdgrabstätten, jährlich:	78,75 €
d) mehrstelligen Erdgrabstätten, jährlich:	96,00 €
a) Urnengrabstätten, jährlich:	69,75 €

(7) Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.

1. für Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je	15,00 €
2. für das Beschaffen von Genehmigungen oder Sterbepapieren von anderen Behörden je	19,00 €
3. für Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen an Krematorien u.a. bis zur Urnenbeisetzung	30,50 €
4. für die Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung	
a) für ein stehendes Grabmal je	23,50 €

(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen

1. Stundensatz Verwaltungsmitarbeiter	45,50 €			
2. Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers je angefangene Stunde	37,30 €	2,50 €	7,18%	
3. Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde	15,25 €	5,05 €	49,51%	
4. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde	5,80 €	0,80 €	16,00%	
5. Mindestpflege von Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeiten pro Jahr:				
5.1 Erdgrabstätten pro m ²	15,20 €	-5,00 €	-9,52%	
		16,25 €	20,63%	
5.2 Urnengrabstätten pro m ²	74,50 €	46,50 €	48,44%	
		4,75 €	6,81%	

(7) Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen für:

1. Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je	16,00 €	1,00 €	6,67%	
2. Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden und Institutionen je	20,00 €	1,00 €	5,26%	
3. Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen	32,50 €	2,00 €	6,56%	
4. Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung				
4.1 für ein stehendes Grabmal je	29,50 €	6,00 €	25,53%	

- Ergänzung von Verwaltungskosten, um bei Bedarf einen Gebührentatbestand vorliegen zu haben.
- Anpassung auf Stundensatz, da dies praktikabler ist.

- Änderung der Rechnungsmodalität in m²-Preis, da dies den tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Friedhof besser Rechnung trägt.

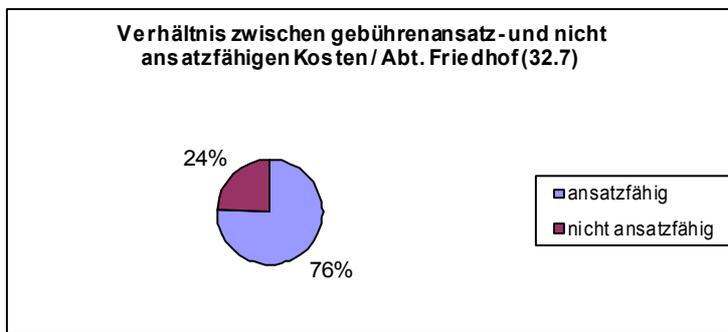
- Änderung der Formulierung zur Klarstellung und Erweiterung des Tatbestandes, da neben Sterbepapieren auch Nachweise der Krematorien bzw. der Dokumentation anderer Behörden notwendig sein können.
Diese sollen hiermit erfasst werden.

Erläuterungen zur Gebührenbedarfskalkulation im Produkt 55300/Friedhof

Grundlage für die vorliegende Friedhofsgebührenkalkulation ist die Prognose des Gebührenbedarfs für den Zeitraum 2018–2020. Sie enthält den gesamten gebührenfähigen Aufwand des angegebenen Zeitraumes, der verursachungsgemäß auf die einzelnen betrieblichen Leistungseinheiten verteilt wurde. Die Gebührenbedarfskalkulation basiert auf dem Betriebsabrechnungsbogen 2016, unter Einberechnung der zu erwartenden jährlichen Kostensteigerungen von ca. 3 %.

In der Kosten- und Leistungsrechnung des Friedhofs werden die Kosten entsprechend ermittelt und dargestellt. Diese sind zum Teil gebührenansatzfähig und zum Teil nicht gebührenansatzfähig sind. Gebührenansatzfähige Kosten sind u. a. die Kosten der Bestattung, die Benutzung der Trauerhalle, Leistungen der Verkehrssicherungspflicht und Genehmigungen. Bei nicht ansatzfähigen Kosten handelt es sich z. B. um die Pflege von öffentlichen Grün- und Überhangflächen, die Aufwendungen für die Pflege und den Erhalt von Kriegs- und Ehrengräbern oder Maßnahmen des Denkmalschutzes.

Das Verhältnis zwischen den gebührenansatzfähigen und den nicht ansatzfähigen Kosten stellte sich für das Jahr 2016 wie folgt dar:



Zu den 24 % der nicht ansatzfähigen Kosten zählen die Flächen des Wismarer Friedhofes, die dem Öffentlichen Grün zugeschrieben werden. Die Unterhaltung dieser Flächen wird aus städtischen Mitteln abgesichert.

Die Kostendeckung der Gesamtausgaben zu den Gesamteinzahlungen des Friedhofes lag im Jahr 2016 bei 85 %. Es wurden bis 2020 jährliche gebührenrelevante Gesamtkosten für Grabnutzungen und Grabpflegeleistungen von 472.834,13 € prognostiziert, die mit den neu berechneten Gebühren zu 100 % gedeckt werden sollen.

Für die Gebührenkalkulation werden die prognostizierten gebührenansatzfähigen Kosten der einzelnen Endkostenstellen zugrunde gelegt. Die Gebührenbedarfskalkulation hat den Zweck, die Höhe der Gebühren rechnerisch nachvollziehbar darzustellen und die künftig anfallenden Kosten mit einer sachgerechten Gebührenfestsetzung zu decken. Grundlage dafür sind die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung vom Produkt Friedhof. Kostenprognosen können für die einzelnen Leistungsbereiche mit Hilfe von Statistiken und daraus abgeleiteten Fallzahlen ermittelt werden.

Die Gebühren werden durch die Anwendung von drei verschiedenen Verfahren bestimmt:

- a) Äquivalenzziffernrechnung für Grabnutzungen und Nutzung der Räumlichkeiten
- b) Divisionskalkulation für Bestattungs- und Trägerleistungen
- c) Ermittlung des Stundensatzes gem. KGSt für Trauerfeiern am Grab, zusätzliche Leistungen und Verwaltungsarbeiten

Zusammenfassendes Ergebnis der Gebührenbedarfskalkulation:

Die Erhöhungen bei den verschiedenen Grabmodellen liegen – bis auf zwei Ausnahmen – im Mittel bei ca. 5 %. Bei den Urnengräbern in Baumgemeinschaft sowie auf Einzelbaum erhöhen sich die Gebühren aufgrund der zu korrigierenden Pflegeanteile um 110 % bzw. 160 %. Diese Anpassungen wurden nötig, da der Pflegeaufwand bei diesen Modellen deutlich intensiver ausfällt als er geplant war. Eine Kostendeckung wäre mit den derzeitigen Gebühren nicht gegeben.

Die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten wurde mithilfe der Äquivalenzziffernmethode ermittelt. Erhöhungen von 30 % – 40 % befinden sich im Rahmen der ehemaligen Samstagsgebühren, die fortan entfallen.

Die berechneten Gebühren verstehen sich als Gebührenobergrenze, die zur Deckung der anfallenden Kosten erforderlich sind.

Kostenträgerrechnung / Gebührenbedarfskalkulation

zu § 4 Abs. 1 Grabnutzungsgebühren

Die Gesamtkosten für die Bereitstellung von Grabstätten aller Art werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst. Die Kostenverteilung erfolgt über festzulegende Äquivalenzziffern und die voraussichtliche Anzahl der vergebenen Grabstätten (Fallzahlen).

Maßstab für die Festlegung der Äquivalenzziffern ist:

- die Flächengröße der Grabstätte
- die Dauer der Ruhezeit sowie
- der zusätzliche Aufwand hinsichtlich Koordinierung, Pflege und Unterhaltung

Die jeweilige Gebühr beinhaltet:

- Pflege und Unterhaltung der Grabfelder
- Unterhaltung der Erschließungsanlagen einschl. Umzäunungen und Wasserstellen
- vorbereitende Maßnahmen und Erschließung von neuen Grabfeldern
- Aufgaben der allgem. Verwaltung wie z.B. Besicherungen, Versicherungen, Prüfungen, Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht, Registerführung
- Unterhaltung von Maschinen, Fahrzeugen und Anlagen
- Abfallbeseitigung, laufende Kosten der Erschließung
- anteilige Abschreibungen des Anlagevermögens, Verzinsungen
- Unterhaltung und Bewirtschaftung der Friedhofseinrichtungen

Ermittlung der Äquivalenzziffern für die Grabnutzungsgebühren

	Größe der Grabstätte		Ruhezeit in Jahren		zusätzliche Aufwendungen		Gesamt Äquivalenz
Erdreihengrab einstellig	1,25 x 2,50 = 3,13 m ²		25		Erschließung		
Äquivalenz	3,13	x	1,25	x	0,35	=	1,37
Urnenreihengrab einstellig	1,00 x 1,00 = 1,00 m ²		20				
Äquivalenz	1,0	x	1,0	x	0,86	=	0,86
Erdgrab anonym	1,20 x 2,50 = 3,00 m ²		25		Erschließung		
Äquivalenz	3,00	x	1,25	x	0,39	=	1,44
Urnengrab anonym	0,50 x 0,50 = 0,25 m ²		20		Erschließung, zusätzl. Flächen für Ablage/Grabanlage		
Äquivalenz	0,25	x	1,0	x	2,5	=	0,63

	Größe der Grabstätte		Ruhezeit in Jahren		zusätzliche Aufwendungen		Gesamt Äquivalenz
Urnengrab in Gemein. mit Namensnennung	0,50 x 3,00 = 1,5 m ²		20		zusätzl. Flächenanspruch		
Äquivalenz	1,50	x	1,0	x	0,4	=	0,59
Grabstelle in Gemein. für stillgeb. Kinder	1,00 x 0,50 = 0,50 m ²		4		erhöhter Aufwand		
Äquivalenz	0,50	x	0,20	x	1,5	=	0,15
Erdwahlgrab einstellig	1,25 x 2,50 = 3,13 m ²		25		zusätzlich 2 Urnen erhöhter Aufwand		
Äquivalenz	3,13	x	1,25	x	0,45	=	1,74
Erdwahlgrab zweistellig	2,50 x 2,50 = 6,25 m ²		25		zusätzlich 4 Urnen erhöhter Aufwand		
Äquivalenz	6,25	x	1,25	x	0,36	=	2,77
Erdwahlgrab mehrstellig	2,50 x 3,75 = 9,38 m ²		25		zusätzlich Urnen		
Äquivalenz	9,38	x	1,25	x	0,36	=	4,16
Erdwahlgrab für Verstorbene bis 6 J.	1,20 x 1,80 = 2,16 m ²		20				
Äquivalenz	2,16	x	1,00	x	0,19	=	0,41
Erdwahlgrab in Gem. mit Rasen/Rabatte	1,25 x 2,50 = 3,13 m ²		25		zusätzlich 1 Urne Grabanlage		
Äquivalenz	3,13	x	1,25	x	0,48	=	1,86
Urnenwahlgrab zweistellig	1,00 x 1,00 = 1,00 m²		20				
Äquivalenz	1,0	x	1,0			=	1,00
Urnenwahlgrab vierstellig	1,00 x 1,00 = 1,00 m ²		20		zusätzl. Belegung		
Äquivalenz	1,0	x	1,0	x	1,48	=	1,48
Urnenwahlgrab in Gem. Rasen/Rabatte	1,00 x 2,5 = 2,50 m ²		20		erhöhter Aufwand Grabanlage		
Äquivalenz	2,5	x	1,0	x	0,66	=	1,65
Urnenwahlgrab in Gemein. am Baum	1,00 x 2,50 = 2,50 m ²		20		Grabanlage		
Äquivalenz	2,50	x	1,0	x	0,66	=	1,65
Urnenwahlgrab am Gehölz/Baum	1,50 x 1,50 = 2,25 m ²		20		Grabanlage		
Äquivalenz	2,25	x	1,0	x	0,83	=	1,87

Grabnutzungsgebührenermittlung mit Äquivalenzziffern (ÄZ)

(a) Gesamtkosten gemäß Gebührenbedarfskalkulation (siehe Anlage, Spalte 120500 - Grabnutzungsrechte) **273.657,67 €**

(b) Kosten pro Recheneinheit = (a) Gesamtkosten : (f) Summe gewichtete Fallzahl → **475,83 €**

Nr.		(c) Ruhezeit in Jahren	(d) Fallzahl	(e) Gesamt-Äquivalenz	(f) gewichtete Fallzahl (d x e)	Gebühr (b x e)** in EUR	Grabnutzungsgebühr (gerundet) in EUR	Pflegegebühr in EUR	Gesamt-Gebühr in EUR	geplante Einnahmen aus Grabnutzungen in EUR
1.1	Erdreihengrabstätte, einstellig	25	1	1,37	1,37	650,54	650,00	-	650,00	650,00
1.2	Urnenreihengrabstätte, einstellig	20	4	0,86	3,44	409,21	410,00	-	410,00	1.640,00
1.3	Erdgrabstelle in anonymer Grabgemeinschaft	25	11	1,44	15,88	686,97	687,00	940,00	1.627,00	7.557,00
1.4	Urnengrabstelle in anonymer Grabgemeinschaft	20	300	0,63	187,50	297,39	297,50	630,00	927,50	89.250,00
1.5	Urnengrabstelle in Grabgemeinschaft (für mind. 12 Urnen)	20	5	0,59	2,96	281,93	280,00	2.200,00	2.480,00	1.400,00
1.6	mit Namensnennung (für mind. 26 Urnen)							1.700,00	1.980,00	
1.7	Grabstelle in Grabgemeinschaft für stillgeb. Kinder	4	1	0,15	0,15	61,50	61,50	15,00	76,50	61,50
2.1	Erdwahlgrabstätte, 1-stellig	25	15	1,74	26,07	827,12	830,00	-	830,00	12.450,00
2.2	Erdwahlgrabstätte, 2-stellig	25	20	2,77	55,47	1.319,67	1.320,00	-	1.320,00	26.400,00
2.3	Erdwahlgrabstätte, 3-4-stellig	25	5	4,16	20,80	1.979,51	1.980,00	-	1.980,00	9.900,00
2.4	Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre, 1-stell.	20	1	0,41	0,41	195,28	200,00	-	200,00	200,00
2.5	Erdwahlgrabstätte in Grabgemeinschaft Rasen/Rabatte	25	1	1,86	1,86	882,88	880,00	3.300,00	4.180,00	880,00
2.6	Urnenwahlgrabstätte, 2-stellig	20	60	1,00	59,97	475,59	475,00	-	475,00	28.500,00
2.7	Urnenwahlgrabstätte, 4-stellig	20	5	1,48	7,38	701,84	700,00	-	700,00	3.500,00
2.8	Urnenwahlgrabstätte, 2-stellig in Grabgemeinschaft Rasen/Rabatte	20	31	1,65	51,15	785,11	785,00	1.900,00	2.685,00	24.335,00
2.9	Urnenwahlgrabstätte, 2-stellig, in Grabgemeinschaft am Baum	20	40	1,65	66,00	785,11	785,00	1.900,00	2.685,00	31.400,00
2.10	Urnenwahlgrabstätte, 4-stellig, am Gehölz / Baum	20	40	1,87	74,70	888,60	890,00	2.300,00	3.190,00	35.600,00
	Summe		540		575,11					273.723,50

Ergebnis: Dem zu erwartenden Gebührenbedarf von **273.657,67 €** stehen voraussichtliche Gebühreneinnahmen aus Grabnutzungen von **273.723,50 €** gegenüber. Der Bedarf wäre somit zu 100 % gedeckt.

Ermittlung des Pflegeaufwandes für „pflegefreie Grabmodelle“

Pflegeleistungen werden gesondert berechnet. Die Ermittlung der Gebühren für gärtnerische Tätigkeiten basiert auf den Stundensätzen der entsprechenden Entgeltgruppen zuzüglich eines Zuschlages für Sach- und Gemeinkosten gemäß Empfehlung der KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes; Stand 2016/2017). Herleitung siehe S. 12

Aufwand pro Grab pro Jahr :	Erde in anonymer Grabgemein.	Urnen in anonymer Grabgemein.	Urnen in Grabgem. (für 12 und 26 Urnen) mit Namensnennng.	Erde in Grabgem. Rasen / Rabatte	Urne in Grabgem. Rasen / Rabatte <u>sowie</u> am Baum	Urne am Einzelgehölz / Baum
baul. Erstellung / Pflanzung				7,30 €	21,50 €	32,50 €
Rasengrabpflege (wöchentlich / 8 Monate)	5,30 €	3,40 €		5,30 €		5,00 €
Pflege der Ablage (2 x wöch. / 8 Mon.)	26,40 €	26,40 €		26,40 €		
Unterhaltung der Gesamtanlage Gärtneraufwand / akt. Gräber	5,90 €	1,70 €		60,00 €		
Grabstein inkl. Beschriftung				33,00 €		
Pflege durch Dritte gem. Vergabe			110 € / 85 €		73,50 €	
Jahrespflege (Schnitt/Schädl.bek)						77,50 €
Pflegegebühr pro Jahr	37,60 €	31,50 €	110,00 € ⁽¹²⁾ 85,00 € ⁽²⁶⁾	132,00 €	95,00 €	115,00 €
Pflegegebühr f. gesamte Ruhezeit	940,00 €	630,00 €	2.200,00 € ⁽¹²⁾ 1.700,00 € ⁽²⁶⁾	3.300,00 €	1.900,00 €	2.300,00 €

Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr

Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten wird je Jahr ermittelt aus der Gesamtgebühr der Grabnutzungsrechte und des Pflegeaufwandes geteilt durch die jeweilige Anzahl der Jahre der Ruhezeit.

Nr.	Art der Wahlgrabstätte	Gesamtgebühr je Ruhezeit	: Ruhezeit	Grabnutzungsgebühr pro Jahr	Pflegegebühr pro Jahr	= Grabgebühr pro Jahr
2.1	Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg + 2 Urnen	830,00 €	25	33,20 €	-	33,20 €
2.2	Erdwahlgrabstätte für 2 Säрге + 4 Urnen	1.320,00 €	25	52,80 €	-	52,80 €
2.3	Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg + 2 Urnen	1.980,00 €	25	79,20 €	-	79,20 €
2.4	Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg	200,00 €	20	10,00 €	-	10,00 €
2.5	Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg + 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte	4.180,00 €	25	35,20 €	132,00 €	167,20 €
2.6	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	475,00 €	20	23,75 €	-	23,75 €
2.7	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	700,00 €	20	35,00 €	-	35,00 €
2.8	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte	2.685,00 €	20	39,25 €	95,00 €	134,25 €
2.9	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft am Baum	2.685,00 €	20	39,25 €	95,00 €	134,25 €
2.10	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen am Einzelgehölz/Baum	3.190,00 €	20	44,50 €	115,00 €	159,50 €

Darstellung der Grabgebühren vom Friedhof Wismar im Vergleich zu anderen Friedhöfen in M-V

Vorab sei darauf hingewiesen, dass die Gebühren u.a. wegen unterschiedlicher Ruhezeiten, Pflege-/ Service- und Qualitätsangebote sowie Personal- und Technikkosten z. T. sehr divergent ausfallen. Ein Vergleich der Gebühren untereinander ist deshalb nur eingeschränkt möglich.

	Wismar <i>Stand 2018</i>	Durchschnitt	Parchim <i>Stand 2012</i>	Greves- mühlen (kirchl.) <i>Stand 2007</i>	Güstrow (kirchl.) <i>Stand 2014</i>	Rostock <i>Stand 2015</i>	Stralsund <i>Stand 2017</i>	Schwerin <i>Stand 2017</i>	Neubran- denburg <i>Stand 2013</i>	Bad Kleinen <i>Stand 2013 Unterhaltgeb.</i>	
Erdreihengrab	650,00	866,33	436,00	504,00	-	1.175,00	618,00	1.383,00	1375	-	-
Urnenreihengrab	410,00	499,18	-	-	1.060,00	260,00	421,00	414,00	550,00	-	-
anonymes Erdgrab *	1.627,00	2.162,17	1.448,00	1.259,50	1.600,00	2.075,00	-	3.953,00	2637,5	-	-
anonymes Urnengrab *	927,50	969,76	970,00	-	-	695,00	1.086,00	765,00	975,00	1.003,55	-
Urnengrab in Grabge- mein. mit Namensneng*	1.980,00	1.491,67	-	-	1.300,00	0,00	1.600,00	1.625,00	1.550,00	-	-
stillgeborene Kinder in Grabgemeinschaft *	76,50	226,00	-	-	-	0,00	-	64,00	388,00	-	-
Erdgrab einstellig	830,00	1.022,91	545,00	-	825,00	1.175,00	1.200,00	1.383,00	1431,25	1.197,74	431,25
Erdgrab zweistellig	1.320,00	1.919,80	980,00	1.060,00	1.650,00	2.243,75	1.600,00	2.551,00	2862,5	2.395,48	862,50
Erdgrab mehrstellig	1.980,00	2.165,80	1.470,00	-	-	3.312,50	2.200,00	3.719,00	-	-	-
Erdgrab bis 6 Jahre	200,00	319,75	105,00	-	-	0,00	200,00	624,00	350,00	-	-
Erdgrab in Grabgemein. Rasen/Rabatte*	4.180,00	3.774,00	-	-	-	0,00	-	4.533,00	3.015,00	-	-
Urnengrab zweistellig	475,00	561,40	524,00	424,00	750,00	455,00	700,00	461,00	595,00	311,10	345,00
Urnengrab vierstellig	700,00	753,75	549,00	528,00	-	635,00	-	600,50	930,00	622,20	690,00
Urnengrab in Grabge- mein. Rasen/Rabatte*	2.685,00	2.157,50	-	1.560,00	1.950,00	-	3.600,00	1.114,50	1.620,00	-	-
Urnengrab in Grabge- mein am Baum*	2.685,00	1.201,75	1.046,00	-	-	-	2.276,00	1.751,00	1.090,00	-	-
Urnengrab am Gehölz*	3.190,00	3.868,25	-	-	4.800,00	-	1.700,00	2.936,50	-	-	-

* Bei den pflegefreien Grabmodellen ist ein Vergleich noch schwieriger, da jeder Friedhofsträger eigene Variationen entwickelt. Diese unterscheiden sich hinsichtlich der Anlagengestaltung, der Pflanzen- und Materialverwendung, des Pflegeanspruchs sowie der Servicemöglichkeiten.

Fazit: Die geplanten Friedhofsgebühren für die Hansestadt Wismar befinden sich im Mittel der Vergleichswerte anderer Friedhöfe.

Gegenüberstellung Bestattungswälder M-V mit Baumgrabarten auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar

Es wird darauf hingewiesen, dass wegen der zu großen allgemeinen Unterschiede zwischen Bestattungswäldern und Friedhöfen ein Vergleich der Entgelte und Gebühren tatsächlich nicht möglich ist.

	Ruheforst Schwerin 2010	Friedwald Grevesmühlen 2014	Waldfrieden Wiligrad (Lübstorf) 2006	Ruheforst Rostocker Heide 2006	Baumgräber Friedhof Wismar 2018
Beisetzungsgebühren pro Urne Ruhezeiten in Jahren	214,20 € 99	350,00 € 99	165,00 € (+50 € samstags) 99	180,00 € (+Samstagszulage) 99	119,75 € 20
Grabarten für Urnenbeisetzungen					
Ruhebiotop für Einzelpersonen					
Kategorie 1 (durchschnittl. Lage)	2.975,00 €	2.700,00 €	500,00 €	2.750,00 €	
Kategorie 2 (gehobene Lage)	4.165,00 €	bis	625,00 €	3.800,00 €	
Kategorie 3 (sehr gute Lage)	5.355,00 €		800,00 €	4.900,00 €	
Kategorie 4 (herausragende Lage)	7.735,00 €	6.350,00 €	1.150,00 €	8.000,00 €	
	9.520,00 €				
Ruhebiotop für Familien für:	12 Urnen	10 Urnen	10 Urnen	10 Urnen	4 Urnen
Kategorie 1 (durchschnittl. Lage)	2.975,00 €	3.350,00 €	2.750,00 €	2.750,00 €	
Kategorie 2 (gehobene Lage)	4.165,00 €	bis	3.800,00 €	3.800,00 €	
Kategorie 3 (sehr gute Lage)	5.355,00 €		4.800,00 €	4.900,00 €	
Kategorie 4 (herausragende Lage)	7.735,00 €	6.350,00 €	6.050,00 €	8.000,00 €	3.190,00 €
	9.520,00 €				
Gemeinschaftsbiotop:	pro Urne	pro Urne		pro Urne	2 Urnen
Kategorie 1 (durchschnittl. Lage)	595,00 €	490,00 €	2.750,00 €	475,00 €	
Kategorie 2 (gehobene Lage)	821,10 €	770,00 €	3.800,00 €	750,00 €	
Kategorie 3 (sehr gute Lage)	1.023,40 €	bis	4.800,00 €	930,00 €	
Kategorie 4 (herausragende Lage)	1.428,00 €	1.200,00 €	6.050,00 €	1.475,00 €	2.685,00 €
	1.755,25 €				

Fazit: Die Gebühren für die Baumgrabmodelle auf dem Wismarer Friedhof liegen im Rahmen der Kategorien 1 - 4 der Bestattungswälder.

zu § 4 Abs. 2 Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten

Die Gesamtkosten für die Bereitstellung der Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Särgen und Urnen sowie für jegliche Trauerfeiern werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst. Gemäß dem Handbuch „Die Kalkulation der Friedhofsgebühren“ von Univ.-Prof. Dr. Erik Gawel (1. Auflage 2017) werden die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten mit der Äquivalenzziffernmethode ermittelt.

Die Gebühren beinhalten:

- die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude (Trauerhallenkomplex und Kleine Kapelle Westfriedhof) und deren Einrichtungsgegenstände
- Ausgestaltung, Möblierung und Grunddekoration der Räumlichkeiten inkl. Musikanlage und Beamer
- Betreuung der Angehörigen, Trauergäste, Redner, Träger, Bestatter, Floristen usw.
- Ausstattung der städtischen Angestellten
- anteilige allgemeine Verwaltungskosten, wie z.B. Entgegennahme von Aufträgen und jegliche Abstimmungen für die Durchführung von Trauerfeiern und Bestattungen
- Annahme und Aufstellung des Sarges / der Urne einschl. Blumen und Kränze
- Transport der Blumen und Kränze zum Grab
- ordnungsgemäße und sichere Aufbewahrung von Särgen und Urnen

Für die Durchführung von Trauerfeiern stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

- Große Trauerhalle im Trauerhallenkomplex, Ostfriedhof
- Abschiedsraum im Trauerhallenkomplex, Ostfriedhof
- Kleine Kapelle auf dem Westfriedhof

Äquivalenzziffernkalkulation für differenzierte Hallengebühren (gem. Handbuch E. Gawel „Kalkulation der FH-Gebühren“ 2017, S. 309)

		Vororttermin 8.140,00													
Summe Kostenträger		79.350,00 €		entnommen aus BAB-GBK 2017-2019		RE Recheninheit = Anzahl x AZ									
Kosten / RE		2,34													
	Fallzahl A	Fallminuten B	0,5 Anteil ÄZ 1 Qualität C	0,5 Anteil ÄZ 2 Kapazität D	Gesamt-Ä. (ÄZ1+ÄZ2 zu je 0,5) E	Rechen- Einheiten F	Gebühren pro 15 Min. G Kosten/RE x E x 15	Kontrolle H G x B/15	Standard- Tarif 30 Min. I 2 x G	Gebühren Gerundet					
Summe	805	16.600	16	10	13	37.365		87.490,00							
Nutzungsdauer in Min.															
I	Große	30	200	6.000											
	Trauer- halle	45	10	450											
		60		0											
	Summe	210	6.450	5,00	3,00	4,00	25.800,00	140,49	60.410,60	280,98	280,00				
II	Kleine Kapelle	30	30	900											
	WFH	45	3	135											
		60		0											
	Summe	33	1.035	3,00	1,00	2,00	2.070,00	70,24	4.846,90	140,49	140,50				
III	Abschieds- raum	30	15	450											
		45	2	90											
	Summe	17	540	4,00	1,00	2,50	1.350,00	87,81	3.161,02	175,61	175,50				
IV	Trauer- feier am Grab	30		0											
		45	80	3.600											
	Summe	80	3.600	0,60	1,00	0,80	2.880,00	28,10	6.743,51	56,20	56,50				
V	Große Trauer- halle ohne Feier	30		0						Tarif pro Fall					
		45		0											
		60		0											
		75	5	375											
	Summe	5	375	3,00	3,00	3,00	1.125,00	105,37	2.634,18	105,37	105,00				
Benutzung max. Tage:															
VI	Leichen- halle	10	460	4.600						Tarif pro Fall					
	Summe	460	4.600	0,80	1,00	0,90	4.140,00	31,61	9.693,79	31,61	32,00				

Jede Trauerfeier dauert für die Hinterbliebenen max. 30 Minuten. Die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten einschließlich der Vor- und Nachbereitungen variiert indes zwischen 75 und 90 Minuten. Im Fall einer Überschreitung der 30 minütigen Trauerfeier werden 1/3 der grundsätzlichen Gebühren erhoben.

Nr. gem. Satzung Abs. 2	Räumlichkeit	Dauer der Inanspruchnahme	Gebühr für eine Inanspruchnahme	Gebühr je weitere 30 Min.
1.	Leichenhalle zur Aufbewahrung von Särgen und Urnen	10 Std / 10 Tage	32,00 €	-
2.	Große Trauerhalle:			
2. a)	zur Durchführung einer Trauerfeier	90 Min.	280,00 €	93,50 €
2. b)	für öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszweckes, die die Würde des Raumes und des Friedhofs unangetastet lassen	75 Min.	105,00 €	-
3.	Abschiedsraum zur Durchführung einer Trauerfeier	75 Min.	175,50 €	58,50 €
4.	Kleine Kapelle zur Durchführung einer Trauerfeier	90 Min.	140,50 €	47,00 €

Entfall der Zuschläge für Samstage

Bis dato wurden für Dienstleistungen an Samstagen auf die Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten sowie auf die Bestattungsgebühren Zuschläge erhoben. Damit wurde der hohe zusätzliche Aufwand für die Organisation und Abrechnung der Rufbereitschaft abgedeckt.

Fortan gelten die Samstage als Werktage, die per Dienstplan koordiniert werden. Im Rahmen der GLAZ-Regelungen werden Mehrstunden gebildet, die kurzfristig wieder abgebaut werden. Aufgrund dieser organisatorischen Veränderung sowie im Zusammenhang mit der Neukalkulation wurde festgestellt, dass eine zusätzliche Samstagsgebühr nicht mehr notwendig ist.

Eine Ausnahme bildet jedoch weiterhin die maschinelle Grabherstellung für Säрге. Hier bleibt der Samstagszuschlag bestehen (siehe Begründung unter nachfolgendem Punkt auf S. 9).

zu § 4 Abs. 3 Bestattungsgebühren

Die Gesamtkosten für die Bestattungsgebühren werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst. Die Grabherstellung für Säрге erfolgt durch eine vertraglich gebundene Firma. Der Preis hierfür ergibt sich aus dem wirtschaftlichsten Angebot eines Vergabeverfahrens.

Bei der Herstellung eines Urnengrabes durch die Mitarbeiter der Hansestadt Wismar erfolgt die Kostenverteilung durch die Divisionskalkulation.

Die Gebühren für die Grabherstellung beinhalten:

- das Vorbereiten und das Ausführen des Erdaushubes (Erd- und Urnengrab) einschl. Ein- und Ausbau der Verbaumaterialien
- Ausstattung der Angestellten
- Aufstellen des Streubehälters
- Schließung des Grabes, einschl. Beerdigungshügel
- Unterhaltung der Maschinen, Geräte und Fahrzeuge
- Beschaffung und Unterhaltung des Grabverbaus, der Grabmatten und der sonstigen Ausstattungen

Der Auftragnehmer für die Grabherstellung von Särgen stellt weiterhin zusätzliche Kosten für die Erbringung der Bestattungsleistung an Samstagen in Rechnung. Der Aufschlag an Samstagen beträgt 25 % für die Arbeiten, die erst samstags abgeschlossen werden können. Hierbei sind auch die zusätzlichen Kosten für das Ausleihen von Arbeitsmaschine über ein Wochenende zu beachten.

1. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre Kosten gem. Angebot externer Vergabe zzgl. Leistungserbringung durch Friedhof

1.1 Gebühr Grabherstellung für 1 Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre, maschinell 440,00 €

a) Gebühr Grabherstellung Sarg an Samstagen (gerundet) 25 % Zuschlag 550,00 €

1.2 Gebühr Grabherstellung für 1 Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre, manuell 860,00 €

2. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen bis 6 Jahre

Gebühr Grabherstellung Sarg manuell (1.2) 860,00 €
Abschlag wegen geringerer Größe und Tiefe / 3,5 €

Gebühr Grabherstellung Sarg bis 6 Jahre, manuell (gerundet) 245,50 €

3. Herstellung / Herrichtung eines Urnengrabes – Endkostenstelle 12600/220602 Kosten gem. Gebührenbedarfskalkulation 2018–2020

Gesamtausgaben – Gruftherstellung Urne 37.855,79 €
abzüglich: Einnahmen allg. Verwaltung 795,07 €
Kosten gesamt – Endkostenstelle 12600/220602 37.060,72 €
dividiert durch: Fallzahl für Grabherstellungen 486

Gebühr Grabherstellung / Herrichtung Urne (gerundet) 76,50 €

zu § 4 Abs. 4 Gebühren für Trägerleistungen, Kranztransporte und Trauerfeiern am Grab

Die Gesamtkosten für die Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst. Die Kostenverteilung erfolgt durch die Divisionskalkulation sowie gemäß Stundensätze nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Die Gebühren beinhalten:

- die Annahme bzw. den Transport von Särgen in die Leichenhalle oder in die Trauerhalle
- Durchsicht und Kontrolle der erforderlichen Papiere und Unterlagen
- das Tragen von Urnen bis zur Grabstätte und das Absenken der Urne in das Grab

1. Annahme und Transport von einem Sarg pro Träger

Endkostenstelle 120800/220801 Kosten gem. Gebührenbedarfskalkulation 2018–2020

Gesamtausgaben – Trägerleistungen Sarg	2.226,43 €
abzüglich: Einnahmen allg. Verwaltung	<u>109,39 €</u>
Kosten gesamt – Endkostenstelle 120800/220801	2.117,04 €
dividiert durch: Fallzahl für die Trägerleistungen	54

Gebühr Trägerleistung Sarg (gerundet) 39,00 €

2. Trägerleistungen für anonyme Erdbestattungen Sarg mit vier Trägern

Trägerleistungen Sarg – ein Träger	39,00 €
multipliziert für vier Träger	4

Gebühr Trägerleistung Sarg vier Träger 156,00 €

3. Trägerleistungen für eine Urne pro Träger

Endkostenstelle 120800/220802 Kosten gem. Gebührenbedarfskalkulation 2018–2020

Gesamtausgaben – Trägerleistungen Urne	20.523,82 €
abzüglich: Einnahmen allg. Verwaltung	<u>395,17 €</u>
Kosten gesamt – Endkostenstelle 120800/220802	20.128,65 €
dividiert durch: Fallzahl für die Trägerleistungen	486

Gebühr Trägerleistung Urne (gerundet) 41,50 €

4. Durchführung einer Trauerfeier am Grab ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten je 30 Min.

Kosten gem. Stundensätze der entsprechenden Entgeltgruppen zuzüglich eines Zuschlages für Sach- und Gemeinkosten gem. Empfehlung der KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes; Stand 2016/2017):

Sachbearbeiter	10 min	x	0,700 €/min	=	7,00 €
Gärtner	90 min	x	0,550 €/min	=	49,50 €

Gebühr Durchführung einer Trauerfeier am Grab 56,50 €

5. Kranztransport zur Grabstätte ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten

Für den Transport von Kränzen und Gestecken zu einer Grabstätte wird folgende Gebühr erhoben:

Sachbearbeiter	03 min	x	0,700 €/min	=	2,10 €
Gärtner	60 min	x	0,550 €/min	=	33,00 €

Gebühr (gerundet) 35,00 €

zu § 4 Abs. 5 Gebühren für Ausbettungen

Die Gesamtkosten für die Gebühren für Ausbettungsarbeiten werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst. Die Kostenverteilung erfolgt durch die Divisionskalkulation sowie gemäß Stundensätze nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

1. Ausbettung eines Sarges

Kosten gem. Angebot für Grabherstellung und Verwaltungsaufwand

Gebühr Grabaushub Sarg manuell	860,00 €
zuzüglich: Aufwand für zusätzl. Schutzmaßnahmen, Behältnis, Transport (50 %)	430,00 €
zuzüglich: Aufwand allg. Verwaltung	108,62 €
Kosten gesamt	1.398,62 €

Gebühr Ausbettung eines Sarg (gerundet) 1.398,50 €

* Verwaltungskosten gem. KGSt – Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2016/2017)

Abt.leiter	30 min		0,954 €/min		28,62 €
Sachbearbeiter	20 min	x	0,700 €/min	=	14,00 €
Gärtner	120 min	x	0,550 €/min	=	66,00 €
					€
Gebühr (gerundet)					108,62 €

Die Gebühr für die Ausbettung eines Sarges beinhaltet:

- die Einbeziehung des Gesundheitsamtes
- spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal
- das Öffnen und Schließen des Grabes per Handarbeit sowie das Sichern und Heben des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis
- Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar

2. Ausbettung einer Urne

Endkostenstelle 120900/220902 Kosten gem. Gebührenbedarfskalkulation 2018–2020

Gesamtausgaben – Ausbettungen Urne	3.965,23 €
abzüglich: Einnahmen allg. Verwaltung	165,77 €
Kosten gesamt – Endkostenstelle 120900/220902	3.799,46 €
dividiert durch: Fallzahl für die Ausbettungen	8

Gebühr Ausbettung einer Urne (gerundet) 475,00 €

Die Gebühr für die Ausbettung einer Urne beinhaltet:

- das manuelle Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Sichern und Heben der Urne
- die Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar

zu § 4 Abs. 6 Gebühren für zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Die Ermittlung der Gebühren für gärtnerische Tätigkeiten basiert auf den Stundensätzen der entsprechenden Entgeltgruppen zuzüglich eines Zuschlages für Sach- und Gemeinkosten gemäß Empfehlung der KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes; Stand 2016/2017).

1. Stundensatz Verwaltungsmitarbeiter

Entgeltgruppe		E 10	E 6	E 5	Durchschnitt
Jahreswert		68.920,61 €	48.450,47 €	42.088,64 €	
10 % Sachkosten	+	9.700,00 €	9.700,00 €	9.700,00 €	
20 % Verwaltungsgemeinkosten	+	13.784,12 €	9.690,09 €	8.417,73 €	
	=	92.404,73 €/a	67.840,56 €/a	60.206,37 €/a	
Arbeitsstunden / a	/	1.615 h/a	1.615 h/a	1.615 h/a	
€ / Arbeitsstunde	=	57,22 €/h	42,01 €/h	37,28 €/h	45,50 €/h

Der zusätzliche Aufwand eines Verwaltungsmitarbeiters kostet pro angefangene Stunde 45,50 €.

2. Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers je angefangene Stunde

Entgeltgruppe		E 5
Jahreswert		39.552,57 €
10 % Sachkosten	+	3.955,26 €
Techn. Ausstattung	+	3.450 €
15 % Verwaltungsgemeinkosten	+	5.932,89 €
	=	52.890,71 €/a
Arbeitsstunden / a	/	1.615 h/a
	=	32,75 €/h
zzgl. 6 Min. Sachbearbeiter	+	4,55 €
Summe	=	37,30 €

Der Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers kostet je angefangene Stunde 37,30 €.

3. Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde

Die Gebühr des technischen Aufwands für den Einsatz eines Fahrzeuges einschließlich eines Containers setzt sich aus Abschreibungen und Unterhaltungskosten zusammen.

Abschreibung jährlich	11.548,00	Absatzmulden 10 x	324,24
Kosten Unterhaltung (Statistik)	22600	Unterhaltungskosten	1.189,70
Kosten / Jahr	34148	Kosten / Jahr	1.513,94
<i>dividiert durch</i>		<i>dividiert durch</i>	
70 % der Arbeitsstunden im Jahr	1.130,50	70 % der Arbeitsstunden im Jahr	1.130,50
€/Stunde	30,21	€/Stunde	1,35
	/ 2		/ 10
€/Stunde für ein Fahrzeug (gerundet)	15,10 €	+ €/Stunde für einen Container (gerundet)	0,15 €

Je angefangene Stunde beträgt die Gebühr für den Einsatz eines Fahrzeuges mit Container 15,25 €.

4. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde

Die Gebühr des technischen Aufwands für den Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten wie z. B. Motorsägen, Heckenscheren, Rasenmähern, Laufsaugern, Freischneidern setzt sich aus Abschreibungen und Unterhaltungskosten zusammen.

Abschreibung jährlich	3.877,00 €
Kosten Unterhaltung (Statistik)	14.800,00 €
Kosten / Jahr	18.677,00 €
<i>dividiert durch</i>	
40 % der Arbeitsstunden im Jahr	646,00 €
€/Stunde	28,91 €
<i>(5 versch. Gerätetypen)</i>	<i>/5</i>
€/Stunde für techn. Geräte (gerundet)	5,80 €
€/Min. für techn. Geräte (gerundet)	0,10 €

Je angefangene Stunde beträgt die Gebühr für den Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten 5,80 €.

5. Mindestpflege von Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe bis zum Ablauf der Ruhezeit pro Jahr

Bei einer vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte wird die Mindestpflege an dieser bis zum Ablauf der Ruhezeit gewährleistet. Dabei werden folgende Leistungen je nach Pflegeaufwand pro m² und pro Jahr unterschieden:

1. Erdgrabstätten pro m ² – Anlegen und Pflege einer Rasenfläche pro Arbeitsgang: 3 Min. x 0,622 € Gärtner + 3 Min. x 0,10 € Technik	2,17
1 x im Monat von April – Oktober (7 Durchgänge) = jährlich:	15,19
Mindestpflege einer Erdgrabstätte je m² pro Jahr gerundet:	15,20 €
2. Urnengrabstätten pro m ² – Abräumen und unkrautfrei halten pro Arbeitsgang: 15 Min. x 0,622 € Gärtner	9,33 €
1 x im Monat von April – November (8 Durchgänge) = jährlich:	74,64 €
Mindestpflege einer Urnengrabstätte je m² pro Jahr gerundet:	74,50 €

zu § 4 Abs. 7 Verwaltungsgebühren

Die Ermittlung der Gebühren für die Verwaltungstätigkeiten basiert auf den Stundensätzen der entsprechenden Entgeltgruppen zuzüglich eines Zuschlages für Sach- und Gemeinkosten gem. Empfehlung der KGST (Kosten eines Arbeitsplatzes; Stand 2016/2017).

1. Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je Dokument

Abt.leiter	6 min	x	0,954 €/min	=	5,72 €
Sachbearbeiter	15 min	x	0,700 €/min	=	10,50 €
Summe					16,22 €
Gebühr (gerundet)					16,00 €

2. Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden je

Abt.leiter	10 min	x	0,954 €/min	=	9,54 €
Sachbearbeiter	15 min	x	0,700 €/min	=	10,50 €
Summe					20,04 €
Gebühr (gerundet)					20,00 €

3. Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen, Versenden von Unterlagen je

Abt.leiter	4 min	x	0,954 €/min	=	3,81 €
Sachbearbeiter	25 min	x	0,700 €/min	=	17,50 €
Sachbearbeiter	18 min	x	0,621 €/min	=	11,18 €
Summe					32,49 €
Gebühr (gerundet)					32,50 €

4. Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung je

a) stehendes Grabmal

Abt.leiter	10 min	x	0,954 €/min	=	9,54 €
Sachbearbeiter	30 min	x	0,700 €/min	=	21,00 €
Summe					29,54 €
Gebühr (gerundet)					29,50 €

b) liegendes Grabmal

Abt.leiter	5 min	x	0,954 €/min	=	4,77 €
Sachbearbeiter	20 min	x	0,700 €/min	=	14,00 €
Summe					18,77 €
Gebühr (gerundet)					19,00 €

5. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je

Abt.leiter	60 min	x	0,954 €/min	=	57,22 €
Sachbearbeiter	20 min	x	0,700 €/min	=	14,00 €
Summe					71,22 €
Gebühr (gerundet)					71,00 €

6. Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je

Abt.leiter	3 min	x	0,954 €/min	=	2,86 €
Sachbearbeiter	25 min	x	0,700 €/min	=	17,50 €
Unterhaltung Schranke					18,31 €
Summe					38,67 €
Gebühr (gerundet)					39,00 €

7. Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten

a) pro Kalenderjahr:

Abt.leiter	5 min	x	0,954 €/min	=	4,77 €
Sachbearbeiter	30 min	x	0,700 €/min	=	21,00 €
Unterhaltung Schranke			Jahresanteil		18,31 €
Umlage Wegeinstandhaltung			Jahresanteil		32,88 €
Summe					76,96 €
Gebühr (gerundet)					77,00 €

b) Einzelfallbezogen:

Abt.leiter	5 min	x	0,954 €/min	=	4,77 €
Sachbearbeiter	30 min	x	0,700 €/min	=	21,00 €
Unterhaltung Schranke			einmalig		1,83
Umlage Wegeinstandhaltung			einmalig		2,74
Summe					30,34 €
Gebühr (gerundet)					30,50 €

8. Gebühr für die Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde

Abt.leiter	8,5 min	x	0,954 €/min	=	8,11 €
Sachbearbeiter	60 min	x	0,621 €/min	=	37,28 €
Summe					45,39 €
			0,5 Std.	/	2
Gebühr (gerundet)					22,75 €

Je angefangene 1/2 Stunde werden 22,75 € berechnet.

9. Ablehnungen von Anträgen

Gemäß § 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) sind, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen wird, 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

10. Zurückweisung von Widersprüchen

Nach § 5 Abs. 3 KAG M-V beträgt die Gebühr für die Zurückweisung von Widersprüchen höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

Gebührenbedarfskalkulation (GBK) für den Zeitraum 2018-2020

Anlage 4.1 zur Vorlage VO 2018/2672

Konto	Kontobezeichnung/Kostenart	Ansatz	Soll-Übertragung	Ansatz + Sollübertragung	Anordnungs-Soll des Produktionsfotos	Abgrenzungsrechnung	Wirtschaftsrechnung	Anteil an Gesamtkosten - Erlösen in %		Endkostenstellen																															
								110100	110200	Allg. Friedhofgebäude		Verwaltung		Fahrzeuge und Geräte		Wegerecht	Kleine Kapelle	Abschiedsraum	Trauerhalle		Leichenhalle	Grabnutzungsrecht	Grufherstellung		Grabpflege		Trägerleistungen				Ausstattung		Öffentliches Grün	Kriegsgräberpflege	Genehmigungen						
										210101	Geräte 210102	Fahrzeuge 210301	Geräte 210302	110400	120100				120200	120300			120400	120600	126000	Sarg 220601	Urne 220602	Standard 220701	Beauftragt 220702	Sarg 220801	Urne 220802	Vorort-Terrass 220803			Kranz-Transport 220804	Sarg 220901	Urne 220902	121000	121100	Grabmalgenehmigungen 221201	sonstige Genehmigungen 221202
	Personalkosten						0,00	490.333,33	41,14	0,00	0,00	74.419,23	4.930,71	4.763,32	1.730,20	490,29	490,29	490,29	963,62	118.844,80	2.756,98	24.114,29	132.221,18	1.841,33	1.198,79	8.809,16	1.795,47	6.487,98	0,00	2.104,03	99.219,06	2.648,72	2.166,97	1.446,08							
8221000	Abfall						0,00	24.341,34	2,04	0,00	0,00	99,49								18.181,38					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.060,47									
8223000	Fernwärme/Heizmaterial						0,00	6.681,81	0,56	0,00	0,00	6.681,81													0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00							
8226000	Ethom						0,00	17.418,08	1,46	0,00	0,00	17.280,20							137,87						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						
8227000	Wasser						0,00	3.880,29	0,32	0,00	0,00	3.880,29								2.613,43					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						
8229100	Reinigungsmittel						0,00	393,83	0,03	0,00	0,00	393,83													0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
8229200	Reinigungskosten						0,00	8.182,01	0,68	0,00	0,00	8.182,01													0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
8229400	Straßenreinigung						0,00	3.626,93	0,30	0,00	0,00	3.626,93													0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
8229600	Bewachungskosten						0,00	4.710,58	0,40	0,00	0,00	3.888,19													0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	826,39				
8229700	Versicherungen						0,00	2.493,67	0,21	2.493,67															0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
8231200	Unterhaltung der Außenanlagen						0,00	58.934,32	4,83																0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28.679,64				
8231300	Unterhaltung Gebäude						0,00	26.823,11	2,23	26.389,43	87,11														0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
8232200	Bewirtschaftung der Außenanlagen						0,00	13.426,83	1,13																0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13+28,63			
8234110	Pflege der Kränze/Gräber						0,00	9.782,22	0,82																0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.782,22			
8234120	Pflege der Ehrengräber						0,00	0,00	0,00																0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
8234130	Pflege von Grabmalen						0,00	0,00	0,00																0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
8238100	Fahrzeunterhaltung-, Wartungs- und Instandsetzungskosten						0,00	26.374,12	2,13			16.734,26	8.639,87												0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
8236000	Unterhaltung der Maschinen und technische Anlagen						0,00	1.003,14	0,08	491,38	323,06													0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	188,70			
8237000	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung						0,00	1.637,28	0,14															0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	818,64			
8238000	geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgütergegenstände						0,00	1.220,04	0,10															0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40,57			
8244000	Arbeitsbedarf, Werkstättenbedarf, Arzneimittel, Verbandstoffe, Sanitärverbrauchsmaterial, Baumaterial						0,00	10.941,89	0,92	121,90	184,99	498,99												0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.322,47			
8249100	Maßnahmen der Gefahrenabwehr						0,00	3.607,36	0,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
8292000	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen						0,00	2.136,02	0,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
8292100	Bestattungsleistungen Dritter						0,00	19.894,52	1,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
8294000	außenplanm. Abschreibung auf Umlaufvermögen						0,00	2.473,18	0,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
8512000	Aufwendungen für Fortbildung						0,00	966,82	0,08	0,00	0,00	966,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
8513100	Dienstleistungen						0,00	441,48	0,04	0,00	0,00	441,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
8516000	Aufwendungen für Dienst- und Schutzleistungen						0,00	3.089,23	0,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	230,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.828,71		
8622100	Leasing/Miete technische Geräte						0,00	1.183,64	0,10	0,00	0,00	828,73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	324,93			
8628300	Honorare-, Gutachten-, Gerichts-, Anwalts-, Notar-, Gerichtsoffizialkosten usw.						0,00	29.968,94	2,81	0,00	0,00	23.904,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.064,00			
8629100	Mitarbeiterbezüge						0,00	58,29	0,00	0,00	0,00	58,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
8631000	Büromaterial						0,00	498,13	0,04	0,00	0,00	498,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
8632100	Bücher, Zeitschriften						0,00	97,89	0,01	0,00	0,00	97,89	0,00																												

Vorlage**Nr.:****VO/2018/2697**Federführend:
13.2 Theater und Veranstaltungszentrale

Status: öffentlich

Datum: 23.05.2018

Beteiligt:
II Senator
10.5 Abt. Recht und Vergabe
10.4 Abt. Organisation und EDV
13 AMT FÜR WELTERBE, TOURISMUS UND KULTUR
20.1 Abt. Kämmerei

Verfasser: Hellwig, Anja

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar (Marktordnung)

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.06.2018	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	13.06.2018	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.06.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die in Anlage 1 beigefügte 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar (Marktordnung) wird beschlossen.

Begründung:

Mit Beschluss der Bürgerschaft (VO/2017/2265) in der Sitzung vom 29. Juni 2017 trat am 1. Juli 2017 die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar (Marktordnung) in Kraft.

Wie bereits in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und kommunale Betriebe vom 7. März 2017 angekündigt, wird die Marktordnung um den Standort Kagenmarkt ergänzt, sofern Interesse bei den Marktbeschickern besteht.

In der Zwischenzeit konnten mehrere Marktbeschicker akquiriert werden, die seit dem 18. Mai 2018 ihre Waren auf der neu gestalteten Fläche neben dem Markt anbieten. Der Wochenmarkt auf dem neuen Standort wird – wie der in Friedenshof – immer freitags in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr durchgeführt.

Da eine Kalkulation der Entgelte für den neuen Standort aufgrund fehlender Zahlen bzw. Erfahrungswerte zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, wird mit der hiesigen Änderung vorgeschlagen, auf dem Standort am Kagenmarkt analog zu den dezentralen Standorten in Wendorf und Friedenshof ein Entgelt in Höhe von 5,00 Euro je lfd. Frontmeter zu erheben.

Nach einem Jahr Laufzeit werden die vorhandenen Daten ausgewertet und bei Bedarf erfolgt eine Neukalkulation der Wochenmarktentgelte.

Die Änderungen der Marktordnung beziehen sich einzig auf die Erweiterung um den Kagenmarkt und können auch noch einmal der beigefügten Synopse entnommen werden.

Weiterhin wurde im o.g. Ausschuss eine Evaluierung der Marktordnung für dieses Jahr avisiert. Dementsprechend werden nachfolgend die Entwicklung der Erträge und die Veränderungen der Wochenmarktstände seit Inkrafttreten der Marktordnung dargestellt:

1. Finanzielle Auswirkungen:

Jahr	Marktplatz	Wendorf	Friedenshof	Summe
2013				91.350,00 €
2014				100.915,00 €
2015	76.630,00 €	13.865,00 €	1.305,00 €	91.800,00 €
2016	71.730,00 €	9.960,00 €	1.150,00 €	82.840,00 €
2017	79.642,00 €	8.783,00 €	1.440,00 €	89.865,00 €

Im Vergleich zu 2016 sind die Erträge in der zweiten Jahreshälfte von 41.745,00 Euro auf 52.635,00 Euro in 2017 gestiegen, somit um 26,08 %. Wie sich die Erträge über ein gesamtes Jahr entwickeln, kann erst nach Ende dieses Jahres ausgewertet werden.

2. Veränderungen bei den Wochenmarktständen:

Wochenmarktstandort	Veränderungen seit Inkrafttreten der Marktordnung (01.07.2017)
Marktplatz	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Abgänge (1 x ohne Angabe des Grundes, 1 x aufgrund des Verbotes das Fahrzeug hinter dem Stand abzustellen) • 3 Standverkleinerungen aufgrund der neuen Marktordnung • mehrere Marktbesucher nehmen an vorgezogenen Markttagen sowie bei schlechtem Wetter nicht am Markt teil
Wendorf	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Abgänge und 2 Standverkleinerungen aufgrund der neuen Marktordnung
Friedenshof	<ul style="list-style-type: none"> • keine Veränderung

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57301.4411000/ THH 3	Ertrag in Höhe von	3.400,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57301.4411000/ THH 3	Einzahlung in Höhe von	3.400,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57301.4411000/ THH 3	Ertrag in Höhe von	6.800,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57301.4411000/ THH 3	Einzahlung in Höhe von	6.800,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist keine Investition
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 – 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar (Marktordnung)

Anlage 2 - Synopse

Anlage 3 - Neue Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar
(Marktordnung) gültig ab 01.07.2018

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar (Marktordnung)

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M-V. S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 28.06.2018 folgende Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar (Marktordnung) vom 30.06.2017 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung

1. In der Benutzungs- und Entgeltordnung werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In § 2 Abs. 1 wird die Tabelle um Punkt d) wie folgt ergänzt:

d) auf der Fläche am Markant-Markt am Kagenmarkt, Professor-Frege-Straße	freitags	08:00 – 14:00 Uhr
--	----------	-------------------

b) In § 14 Abs. 1 wird in der ersten Zeile der dritten Spalte der Tabelle das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie hinter „Friedenshof“ wird „und Kagenmarkt“ hinzugefügt.

2. In der Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung wird folgender Lageplan des Wochenmarktstandortes am Kagenmarkt hinzugefügt :



Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar (Marktordnung) tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Synopsis

Alt			Neu		
§ 2 Marktzeiten, Marktfläche			§ 2 Marktzeiten, Marktfläche		
(1) Die Wochenmärkte werden in der Hansestadt Wismar wie folgt durchgeführt:			(1) Die Wochenmärkte werden in der Hansestadt Wismar wie folgt durchgeführt:		
Standort	Wochentag	Uhrzeit	Standort	Wochentag	Uhrzeit
a) auf dem Marktplatz	dienstags und donnerstags sonnabends	08:00 – 17:00 Uhr 08:00 – 13:00 Uhr	a) auf dem Marktplatz	dienstags und donnerstags sonnabends	08:00 – 17:00 Uhr 08:00 – 13:00 Uhr
b) auf dem Parkplatz an der Sporthalle in Friedenshof , Bgm.-Haupt-Straße	freitags	08:00 – 14:00 Uhr	b) auf dem Parkplatz an der Sporthalle in Friedenshof , Bgm.-Haupt-Straße	freitags	08:00 – 14:00 Uhr
c) auf dem Parkplatz in Wendorf , Platz des Friedens	dienstags und donnerstags	08:00 – 14:00 Uhr	c) auf dem Parkplatz in Wendorf , Platz des Friedens	dienstags und donnerstags	08:00 – 14:00 Uhr
			d) auf der Fläche am Markant-Markt am Kagenmarkt, Professor-Frege-Straße	freitags	08:00 – 14:00 Uhr

§ 14 Höhe des Entgeltes

(1) Für die Zulassung zu den Wochenmärkten werden folgende Entgelte erhoben:

	Marktplatz pro lfd. Frontmeter/ Tag	Wendorf und Friedenshof pro lfd. Frontmeter/ Tag
a.) Verkaufsstände/ Imbisse (Mo-Fr)	6,00 Euro	5,00 Euro
b.) Verkaufsstände/ Imbisse (Sa)	4,00 Euro	-
c.) Selbsterzeuger/ Kleingärtner (Mo-Fr)	3,00 Euro	2,50 Euro
d.) Selbsterzeuger/ Kleingärtner (Sa)	2,50 Euro	-

§ 14 Höhe des Entgeltes

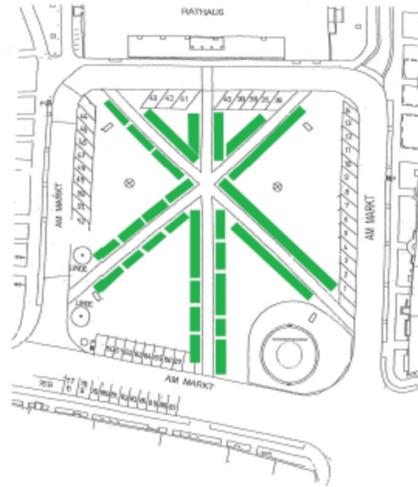
(1) Für die Zulassung zu den Wochenmärkten werden folgende Entgelte erhoben:

	Marktplatz pro lfd. Frontmeter/ Tag	Wendorf, Friedenshof und Kagenmarkt pro lfd. Frontmeter/ Tag
a.) Verkaufsstände/ Imbisse (Mo-Fr)	6,00 Euro	5,00 Euro
b.) Verkaufsstände/ Imbisse (Sa)	4,00 Euro	-
c.) Selbsterzeuger/ Kleingärtner (Mo-Fr)	3,00 Euro	2,50 Euro
d.) Selbsterzeuger/ Kleingärtner (Sa)	2,50 Euro	-

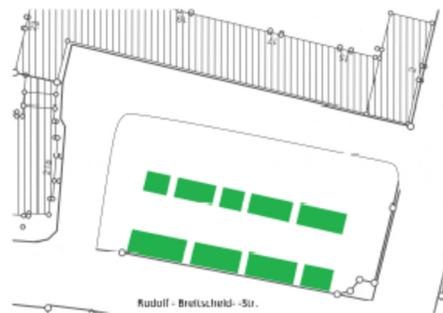
Anlage 1
zur Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Wochenmärkte
der Hansestadt Wismar

Wochenmarktstandorte

Marktplatz



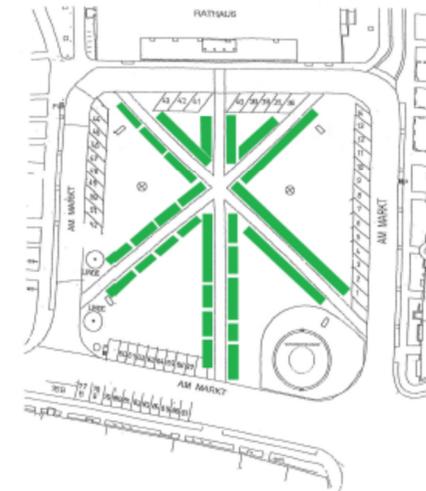
Wendorf,
Platz des Friedens



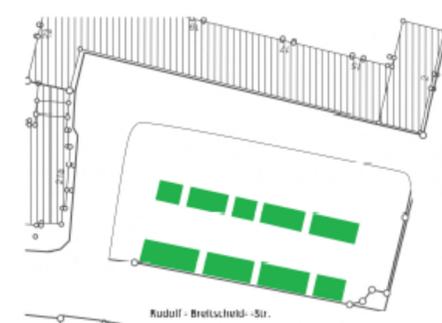
Anlage 1
zur Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Wochenmärkte
der Hansestadt Wismar

Wochenmarktstandorte

Marktplatz



Wendorf,
Platz des Friedens



Friedenshof
Bürgermeister-Haupt-Straße



Friedenshof
Bürgermeister-Haupt-Straße



Kagenmarkt
Professor-Frege-Straße



**Benutzungs- und Entgeltordnung für die
Wochenmärkte der Hansestadt Wismar (Marktordnung)**
i.d.F. der 1. Änderung (Lesefassung)

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 29.06.2017 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar beschlossen:

- geändert durch 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom ...

Teil I Allgemeine Bestimmungen zur Wochenmarktnutzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Diese Marktordnung regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen der Hansestadt Wismar als Veranstalterin der Wochenmärkte und den Marktbesuchern (Marktnutzern) als allgemeine Vertrags- und Benutzungsbedingungen.

§ 2 Marktzeiten, Marktfläche

- (1) Die Wochenmärkte werden in der Hansestadt Wismar wie folgt durchgeführt:

Standort	Wochentag	Uhrzeit
a) auf dem Marktplatz	dienstags und donnerstags sonnabends	08:00 – 17:00 Uhr 08:00 – 13:00 Uhr
b) auf dem Parkplatz an der Sporthalle in Friedenshof, Bgm.-Haupt-Straße	freitags	08:00 – 14:00 Uhr
c) auf dem Parkplatz in Wendorf, Platz des Friedens	dienstags und donnerstags	08:00 – 14:00 Uhr
d) auf der Fläche am Markant-Markt am Kagenmarkt, Professor-Frege-Straße	freitags	08:00 – 14:00 Uhr

- (2) Fallen Markttage auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tage statt. Ist dieser Tag ebenfalls ein Feiertag, fällt der Wochenmarkt aus.
- (3) Aufgrund des traditionellen Weihnachtsmarktes fällt der Wochenmarkt auf dem Marktplatz jährlich von der Woche vor Totensonntag bis zum 30. Dezember aus. In diesem Fall kann der Wochenmarkt in eingeschränkter Form an der Westseite des Rathauses stattfinden.
- (4) Der Wochenmarkt findet nicht oder nur begrenzt statt, wenn die Hansestadt oder Dritte im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar die Marktfläche für andere Veranstaltungen nutzen oder die Marktfläche aus anderen Gründen, insbesondere aufgrund von Baumaßnahmen, nicht zur Verfügung steht.

- (5) Ändert sich im Einzelfall der Markttag, die Marktzeit oder die Marktfläche, wird dieses nach den Regelungen über die öffentliche Bekanntmachung in der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung bekannt gemacht.
- (6) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeit des Wochenmarktes angeliefert, ausgepackt und aufgestellt werden. Die Anlieferung von Waren ist bis zwei Stunden nach Beginn der Öffnungszeit des jeweiligen Markttag abzuschließen. Ausnahmen können von der Marktaufsicht gestattet werden.
- (7) Nach Beendigung des Marktes ist das Marktgelände innerhalb von 1 ½ Stunden zu räumen. Ist die Räumung bis dahin nicht erfolgt, kann die Marktaufsicht diese auf Kosten des Nutzers veranlassen. Die Marktaufsicht kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeit des Wochenmarktes darf der Abbau beginnen, die Verkaufstätigkeit aber nicht eingestellt werden.
- (8) Im Übrigen ist das Befahren, Halten und Parken von Fahrzeugen mit Ausnahme der in § 6 Abs. 3 dieser Marktordnung genannten Fahrzeuge auf den Marktflächen während der Öffnungszeiten unzulässig.
- (9) In Ausnahmefällen (Sturm, Dauerregen u.ä.) kann die Marktaufsicht die Öffnungszeiten verändern.
- (10) Die Standorte der Wochenmärkte sind den als Anlage 1 beigefügten Lageplänen zu entnehmen.

§ 3 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von dem durch die Hansestadt Wismar beauftragten Marktmeister bzw. seinem Stellvertreter wahrgenommen. Den Anweisungen und Anordnungen des Marktmeisters bzw. seines Stellvertreters ist Folge zu leisten.
- (2) Die Marktaufsicht hat drohende Störungen der Marktordnung zu verhindern oder Verstöße zu beseitigen. Insbesondere übt sie das Hausrecht auf den Marktflächen aus.
- (3) Dem Marktmeister bzw. seinem Stellvertreter sowie sonstigen Beauftragten der Hansestadt Wismar/ den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 4 Nutzungsverhältnis

- (1) An den Märkten dürfen nur zugelassene Marktbesucher teilnehmen. Das Nutzungsverhältnis wird privatrechtlich ausgestaltet. Diese Marktordnung wird als Allgemeine Vertragsbedingung Bestandteil des jeweiligen Vertrages.
- (2) Die Zulassung ist als Dauer- oder Tageszulassung möglich. Verträge über eine Dauerzulassung werden höchstens über einen Zeitraum von 12 Monaten abgeschlossen. In der Regel soll die Geltungsdauer eines Nutzungsverhältnisses ein Kalenderjahr umfassen. Sind nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens freie Kapazitäten vorhanden, können Verträge über kürzere Zeitabschnitte oder Tageszulassungen vereinbart werden. Sind am jeweiligen Markttag freie Kapazitäten vorhanden, kann die Marktaufsicht mündlich einen Vertrag über eine Tageszulassung schließen.
- (3) Auf den Ablauf des Verfahrens und die Bewerbungsfristen wird auf der Seite www.wismar.de hingewiesen.

- (4) Ein Antrag auf Abschluss eines Vertrages kann frühestens sechs Monate vor Beginn der beabsichtigten Nutzung gestellt werden und wird in der Regel innerhalb eines Monats nach vollständiger Einreichung der Zulassungsunterlagen und Abschluss des Bewerbungszeitraumes angenommen oder abgelehnt. Der Antrag muss Angaben über die Größe des Standes, das Warenangebot und über die Notwendigkeit eines Elektroanschlusses enthalten. Außerdem muss die Reisegewerbekarte sowie ein Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung vorgelegt werden. Im Einzelfall können weitere Angaben gefordert werden.
- (5) Nach Vertragsschluss wird zu Beginn des jeweiligen Markttagess ein Standplatz nach marktspezifischen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes von bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit.
- (6) Die beabsichtigte Nichtnutzung eines Nutzungsrechtes ist der Marktaufsicht rechtzeitig und unverzüglich mitzuteilen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht spätestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten auf dem jeweiligen Marktgelände anwesend, kann der Platz einem anderen Marktbesucher zugewiesen werden. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- (7) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Eine Gewerbeausübung außerhalb des zugewiesenen Standplatzes und der Öffnungszeiten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Marktordnung ist unzulässig.
- (8) Zugelassen werden nur solche Marktbesucher, die die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Hansestadt Wismar kann für die Prüfung der für die Teilnahme am Markt erforderlichen Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dafür, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Gewerberecht erfüllt werden. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Marktbesucher und des vorhandenen Platzes erteilt. Hierbei sind Warenart, Größe und Art des Verkaufsstandes, bei vergleichbarem Warenangebot mehrerer Bewerber auch die Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Warenangebots auf dem Markt, sowie der zeitliche Eingang der Zulassungsanträge maßgebend.
- (9) Sofern die Zahl der Bewerber das Platzangebot übersteigt, wählt die Hansestadt Wismar die zuzulassenden Marktbesucher nach den Kriterien der Attraktivität und der Vielfalt des Standangebotes sowie der bestmöglichen Ausnutzung der Platzverhältnisse aus. Bei Gleichwertigkeit entscheidet das Los.
- (10) Sofern anwendbar, kann das Verfahren der Erteilung der Zulassung zum Markt über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes zur Errichtung von Stellen mit der Bezeichnung „Einheitlicher Ansprechpartner“ und zur Übertragung von Aufgaben auf die Wirtschaftskammern (EAPG M-V) vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V 2009, S. 729) abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (11) Wird der Nutzungsvertrag gekündigt, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Entgelte.
- (12) Der Nutzer erkennt mit Abschluss des Vertrages diese Marktordnung an und hat eventuelle Anordnungen des Marktmeisters bzw. seines Stellvertreters und der zuständigen Behörden zu beachten.

§ 5 Versagungsgründe und Kündigung

- (1) Die Hansestadt Wismar kann die Zulassung insbesondere versagen, wenn
 1. der Bewerber die Teilnahmevoraussetzungen gemäß dieser Marktordnung oder gewerberechtliche Anforderungen nicht erfüllt,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

3. der Bewerber einen Standplatz trotz Zulassung in der Vergangenheit wiederholt nicht genutzt hat, ohne dies anzuzeigen,
 4. auf Grund der beabsichtigten Gewerbeausübung schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten wären (Umweltschutzgesetz),
 5. die jeweilige Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benutzt wird,
 6. die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht,
 7. bei Zulassung die Ausgewogenheit des Marktangebotes gefährdet wäre, insbesondere wenn ein Überangebot einer Warenart bestünde.
- (2) Der Nutzungsvertrag kann von der Hansestadt Wismar fristlos gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. bekannt wird, dass bei Vertragsschluss Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Zulassung rechtfertigen,
 2. der zugewiesene Platz durch den Nutzer an Dritte überlassen wird oder der Warenkreis eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, entgegen der Zulassung geändert wird,
 3. der Vertragspartner oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen diese Marktordnung verstoßen haben,
 4. den Weisungen des Marktmeisters bzw. seines Stellvertreters sowie sonstigen Beauftragten der Hansestadt Wismar nicht Folge geleistet wird oder diese von dem Standinhaber oder dessen Personal beleidigt und/oder tätlich angegriffen werden,
 5. der Standinhaber die nach dieser Marktordnung zu entrichtenden Entgelte bei Aufforderung durch den Marktmeister wiederholt nicht oder erst nach Mahnung zahlt.

§ 6 Verhalten auf den Wochenmärkten

- (1) Die Marktbesucher haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheit zu beachten. Straßen, Wege sowie die allgemein zugänglichen Zwischenräume zwischen den Ständen und sonstigen Aufbauten sind von Gegenständen aller Art freizuhalten.
- (2) Die Marktbesucher haben ihr Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand ihrer Verkaufseinrichtungen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Sind Personen verletzt oder Sachen beschädigt, ist dies der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. In Ausnahmefällen kann die Marktaufsicht sonstige Fahrzeuge zulassen, sofern die Aufstellung zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich ist.
- (4) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (5) Überdachungen und ähnliche in die öffentliche Fläche hineinragende Gegenstände dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und dabei nur höchstens 1 m überragen und müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,25 m, gemessen ab Straßenebene, haben.
- (6) Die zugewiesene Verkaufsfläche darf nur in einer Tiefe bis zu 4 m benutzt werden.
- (7) Die aufgebauten Verkaufseinrichtungen dürfen die Übersicht über die Marktfläche oder dahinterliegende Verkaufsstände nicht beeinträchtigen.
- (8) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Insbesondere ist es nicht gestattet, Erdnägel oder andere Verankerungen in die Marktoberfläche einzubringen. Die Befestigung an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen ist nicht gestattet.

- (9) Die Verkaufseinrichtungen haben mit ihrer inneren und äußeren Gestaltung dem Charakter des Wochenmarktes Rechnung und einem ansprechendem Gesamteindruck beizutragen, und müssen den gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit Lebensmitteln entsprechen.
- (10) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (11) Das Anbringen von anderen als in Absatz 10 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in einem angemessenen, üblichen Rahmen gestattet, soweit diese mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung stehen.
- (12) Für die Betriebssicherheit der technischen Anlagen der Verkaufseinrichtung und für die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel bzw. Zuleitungen ist der Standinhaber verantwortlich. Der Anschluss elektrisch betriebener Heizungen ist untersagt.
- (13) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
- (14) Es ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die auf dem Marktgelände befindlichen Anlagen, wie Wasserzapfstellen, Feuerlöschhydranten, Strom-, Fernsprech-, Lautsprecher-, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen,
 2. während der Öffnungszeiten Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge auf die Marktfläche mitzubringen,
 3. unbefugt offenes Feuer zu machen oder zu unterhalten oder glühende Asche in nicht dafür vorgesehene Abfallbehälter oder -sammelstellen zu schütten,
 4. andere Standinhaber an der Benutzung zu hindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen,
 5. unbefugt Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten,
 6. Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 7. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten und
 8. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (15) Auf dem Marktgelände sind Hunde an der Leine zu führen.
- (16) Die Lautstärke von Musikinstrumenten und Tonübertragungsgeräten ist so einzustellen, dass die Allgemeinheit nicht belästigt und andere Standinhaber bei Ausübung ihres Gewerbes nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Sauberkeit, Verkehrssicherheit

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Die Oberfläche des Marktgeländes ist bei Marktständen, bei denen mit Verschmutzungen oder Beschädigungen zu rechnen ist, durch geeignete Mittel zu schützen. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung auf eigene Kosten verpflichtet.
- (2) Die Standinhaber müssen ihre Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Gangflächen sauber und verkehrssicher (Verkehrssicherungspflicht) halten. Stellen sie Schäden fest, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie die Marktaufsicht unverzüglich zu verständigen.
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

- (4) Die Standinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass Papier oder leichte Gegenstände nicht verweht werden. Sie müssen den auf ihren Standplätzen und den unmittelbar angrenzenden Gangflächen anfallenden Abfall einschließlich des Kehrriechts sammeln und in dafür vorgesehene Gefäße einfüllen.
- (5) Abwasser darf nur in der dafür vorgesehenen Einleitstelle entsorgt werden.
- (6) Die korrekte Entsorgung von Altfett und Altöl aus Fritteusen und Brätern mittels zugelassener Entsorgungsunternehmen ist durch die Marktbesucher eigenverantwortlich abzusichern. Eine Entsorgung in das öffentliche Kanalnetz ist nicht gestattet.
- (7) Die Wochenmarktflächen dürfen nicht durch Abfälle, Öle, Benzin oder sonstige schädliche Stoffe verunreinigt werden.
- (8) Nach Beendigung des Markttagess haben die Standinhaber ihren Standplatz und die unmittelbar angrenzenden Gangflächen besenrein zu verlassen.
- (9) Kommen Standinhaber ihren Pflichten aus den Absätzen 1 - 8 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann das zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes Erforderliche auf ihre Kosten ersatzweise durch die Hansestadt Wismar oder einen durch die Hansestadt Wismar beauftragten Dritten vorgenommen werden.

§ 8 Feuersicherheit

- (1) Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Baustoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.
- (2) An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für Brandklassen A, B, C (DIN 14406/EN 3) in betriebsbereiten Zustand sicher und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder anzubringen). Wird in der Verkaufsstelle mit größeren Mengen Speiseöl (z.B. Fritteusen) umgegangen, so ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher F 6 für die Brandklasse F in betriebsbereiten Zustand sicher und zugänglich vorzuhalten. Weitere Feuerlöscher oder Löschdecken können verlangt werden.
- (3) Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrische Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis nach BGV A3 einer Elektrofachkraft ist vorzulegen.
- (4) Bei Flüssiggasanlagen ist die Prüfung durch eine Prüfbescheinigung nach den technischen Regeln des DVGW vorzuhalten, welche alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen zu wiederholen ist.
- (5) Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils in Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtung und die Flüssiggasflasche müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen oder leere Flüssiggasflaschen dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.
- (6) Sämtliche für Dekorationszwecke verwendete brennbare Stoffe und Kunststoffe müssen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen "schwerentflammbar" sein.
- (7) Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände nicht gelagert werden.

§ 9 Marktgegenstände

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen angeboten werden:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. rohe Naturerzeugnisse,
 4. bestimmte Waren des täglichen Bedarfs entsprechend § 67 Abs. 2 GewO i.V.m. § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 24. September 1992 (GVObI. M-V 1992, S. 592).
- (2) Es dürfen keine lebenden Tiere angeboten werden.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit haftet die Hansestadt Wismar uneingeschränkt bei Vorsatz und Fahrlässigkeit (auch ihres gesetzlichen Vertreters und Erfüllungsgehilfen).
- (2) Der Nutzer haftet gegenüber der Hansestadt Wismar für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden an der Marktfläche.

Teil II Entgelte

§ 11 Entgelterhebung

- (1) Für die Teilnahme an den Wochenmärkten werden Entgelte entsprechend der nachfolgenden Tarife erhoben.
- (2) Die Entgeltbemessung erfolgt nach für den Standplatz in Anspruch genommenen Frontmetern. Hierbei wird mathematisch auf die nächste ganze Zahl auf- bzw. abgerundet.
- (3) Die Verbrauchskosten für Elektroenergie und Wasser sind, soweit am Standplatz vorhanden, in den Entgelten nach § 14 dieser Marktordnung enthalten.

§ 12 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist, wer vertraglich zur Nutzung berechtigt ist.
- (2) Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird am jeweiligen Markttag mit tatsächlicher Nutzung des Platzes fällig.
- (2) Das Entgelt wird für den jeweiligen Markttag vor Ort durch die Marktaufsicht in bar kassiert.

§ 14 Höhe des Entgeltes

- (1) Für die Zulassung zu den Wochenmärkten werden folgende Entgelte erhoben:

	Marktplatz pro lfd. Frontmeter/ Tag	Wendorf, Friedenshof und Kagenmarkt pro lfd. Frontmeter/ Tag
a.) Verkaufsstände/ Imbisse (Mo-Fr)	6,00 Euro	5,00 Euro
b.) Verkaufsstände/ Imbisse (Sa)	4,00 Euro	-
c.) Selbsterzeuger/ Kleingärtner (Mo-Fr)	3,00 Euro	2,50 Euro
d.) Selbsterzeuger/ Kleingärtner (Sa)	2,50 Euro	-

- (2) Selbsterzeuger im Sinne dieser Marktordnung sind Personen, die ihre eigenen Produkte des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus auf den Märkten anbieten. Der Zukauf von gleichartigen Produkten (also z.B. keine Südfrüchte) ist bis zu einem Anteil von 10 Prozent des eigenen Gesamtangebotes zulässig.
- (3) Sofern der zugewiesene Standplatz nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wird, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung bereits gezahlter Entgelte.
- (4) Selbsterzeuger können den Entgeltanspruch aus § 14 Abs. 1 alternativ durch Gebühr von 20,00 € jährlich oder 10,00 € halbjährlich abgelten.

Teil III Schlussbestimmungen

§ 15 Sprachformen

Soweit hier Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

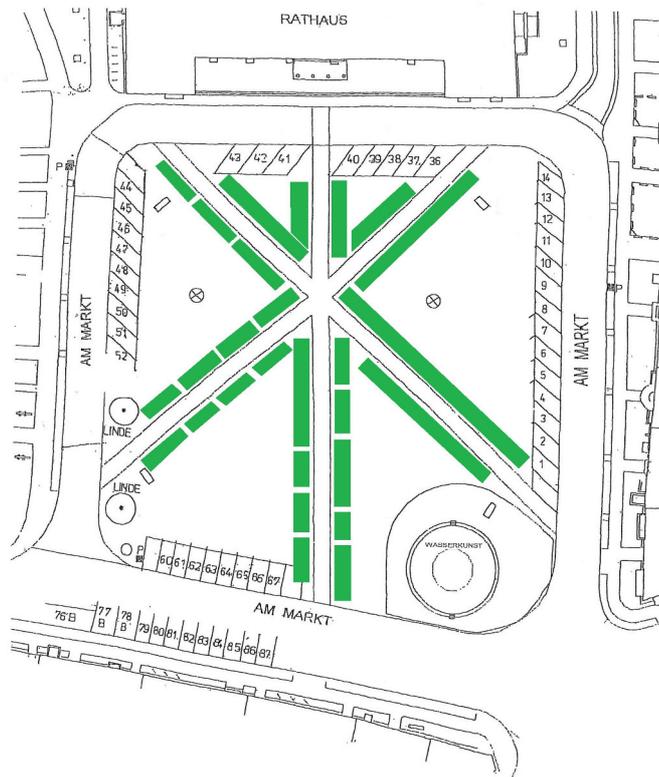
Wismar, den 30.06.2017

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

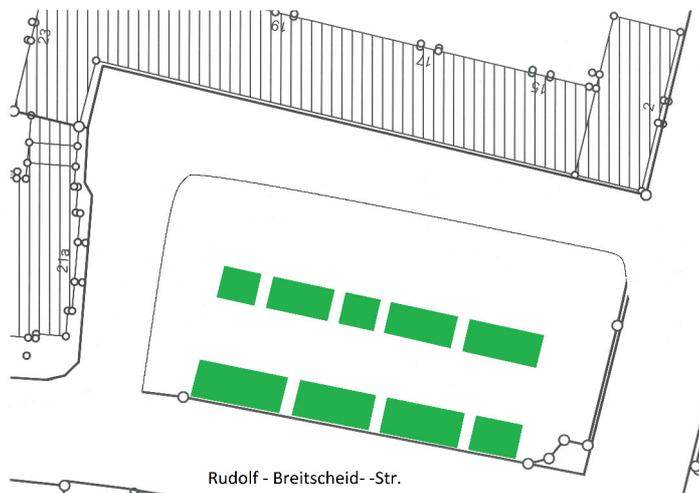
Anlage 1
zur Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Wochenmärkte
der Hansestadt Wismar

Wochenmarktstandorte

Marktplatz



Wendorf,
Platz des Friedens



Friedenshof
Bürgermeister-Haupt-Straße



Kagenmarkt
Professor-Frege-Straße



Vorlage**Nr.:****VO/2018/2702**Federführend:
10.6 Abt. Gebäudemanagement

Status: öffentlich

Datum: 24.05.2018

Beteiligt:
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND
FÖRDERANGELEGENHEITEN
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
I Bürgermeister
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser: Hollstein, Roland

Bau der neuen Grundschule

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.06.2018	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	13.06.2018	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.06.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft stimmt dem Bau der neuen Grundschule in der Bürgermeister-Haupt-Str. im Kostenrahmen von 9,4 Mio. € zu.

Begründung:

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 30.03.2017 der Vorlage VO/2017/2161 (Anlage 1) zugestimmt. Damit wurde grundsätzlich die Errichtung einer neuen Grundschule beschlossen.

Die Gesamtbaukosten des Schulneubaus in der Bürgermeister-Haupt-Straße wurden seinerzeit auf rund 7,1 Mio. EUR geschätzt. Grundlage dieser Kostenschätzung nach DIN 276 bildeten die statistischen Kostenkennwerte für Schulneubauten des Baukosteninformationszentrums aus dem Jahr 2016.

Da das Land Mecklenburg-Vorpommern derzeit nicht über eine gesetzlich gültige Schulbaurichtlinie verfügt, konnte zur Bestimmung des nötigen Flächenumfanges für die neue Schule nicht auf ein solches Regelwerk zurückgegriffen werden. Vielmehr wurde ein erstes Raumprogramm auf Grundlage des fertiggestellten Schulneubaus „Tarnow-Schule“ sowie der prognostizierten Schülerentwicklung 2017-2020 erstellt. Danach ergab sich im ersten Ansatz für den Neubau eine Bruttogrundfläche von 3.320 qm. Als Ansatz für den Kostenkennwert der Kostengruppen 300 und 400 wurde mit 1.560 EUR/qm der Mittelwert für Bauwerke der Kategorie Allgemeinbildende Schulen aus dem o.g. Katalog zu Grunde gelegt. Zur Ermittlung der Gesamtkosten wurden die Kostengruppen 100-200 sowie 500-700 mit Erfahrungswerten aus anderen Bauvorhaben, dabei vornehmlich dem Schulneubau Tarnow-Schule ergänzt.

Im Zuge der Schärfung des Schulkonzeptes wurde das Neubauvorhaben auf einen inklusiven vollen Halbtagschulansatz mit spezifischer Kompetenz ausgerichtet. Außerdem fand der im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der

Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2023 neu durch das Landesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erstellte Kriterienkatalog für Schulen mit spezifischer Kompetenz in der Planung Berücksichtigung. Der nun definierte Konzeptansatz und der zwischenzeitlich publizierte Kriterienkatalog führte zu einer umfassenden Anpassung des Raumprogramms.

Im Ergebnis ergab sich eine Bruttogrundflächensteigerung von rund 400 qm. Des weiteren wurde zur Umsetzung des inklusiven Ansatzes zusätzliche technische Ausstattung in die Planung mit aufgenommen.

Für die Kostengruppen 500 (Außenanlagen) wurde der kalkulierte Kostenansatz komplett überplant. Dies begründet sich darin, dass der Umfang der Parkplatzsanierung nach detaillierterer Betrachtung einen weit höheren Aufwand nach sich ziehen wird als in der ersten frühen Planungsphase angenommen.

Auch die Kosten der Kostengruppe 600 (Ausstattung) wurden angepasst. Bei einer ersten Bemessung der Gebäudeausstattung wurde die spezielle Ausstattung eines inklusiven Konzeptes nicht berücksichtigt. Zudem wurde zunächst nicht bedacht, dass im Neubau „Tarnow-Schule“ bereits 50 % der Ausstattung aus dem Bestand übernommen werden konnte, was bei der neuen Schule nicht möglich ist.

Unter Berücksichtigung der Flächenanpassung, der Erweiterung der technischen Ausstattung sowie der Überarbeitung der Kostengruppen 500 und 600 ergibt sich in der Summe eine Anpassung der Gesamtkosten um rund 2,3 Mio. € auf 9,4 Mio. €.

Derzeit befindet sich die HU-Bau des Projektes zur baufachlichen Prüfung beim Betrieb für Bau- und Liegenschaften. Parallel wurde der Bauantrag beim hiesigen Bauamt eingereicht. Nach derzeitiger Planung ist die Fertigstellung des Objektes für Juni 2020 vorgesehen. Insofern sind die Schüler örtlich weiter am Standort der Grundschule am Friedenshof zu beschulen. Die notwendigen Raumkapazitäten sind dort bereitzustellen. Zur Erweiterung der Kapazitäten wird bis zur Fertigstellung des Schulneubaus ein Ersatzbau nahe der Grundschule am Friedenshof in Containerbauweise errichtet.

Die Bürgerschaft wird um Zustimmung zum Bau der neuen Schule in diesem Kostenrahmen gebeten.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	21150.7852200/07	Auszahlung in Höhe von	1.000.000 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Die Maßnahme "Neubau Neue Grundschule" ist seit dem Nachtragshaushalt 2017 Bestandteil des Investitionsplanes der Hansestadt Wismar. Ursprünglich wurden die Gesamtbaukosten des Neubaus mit 7.131.000 Euro beziffert. Die oben dargestellten Umstände führen im Ergebnis zu Mehrkosten von 2.270.000 Euro. Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich damit auf 9.400.000 Euro. Eine Realisierung aus Eigenmitteln ist aufgrund der finanziellen Situation der Hansestadt Wismar nicht möglich.

Mit Hilfe von Mitteln aus dem Strategiefonds (3.500.000 Euro), einer Sonderbedarfzuweisung nach § 20 Abs. 1 FAG (2.000.000 Euro) und kreditfinanzierten Eigenmitteln (2.139.300 Euro) sind Kosten in Höhe von 7.639.300 Euro finanziert. Die Differenz in Höhe von 1.760.700 Euro zu den Gesamtkosten des Projektes ist anderweitig bereitzustellen. In Betracht kommt dafür die noch nicht begonnene Maßnahme "Sanierung Turnhalle Friedenshof I". Für dieses Vorhaben sind im Haushalt kreditfinanzierten Eigenmittel bereitgestellt worden (738.000 Euro). Zudem ist seitens des Landes zusätzlich eine Sonderbedarfzuweisung in Höhe von 2.500.000 Euro in Aussicht gestellt, die der Hansestadt Wismar zur Kompensation und zur Stabilisierung des Konsolidierungsprozesses dienen soll. Beide Finanzierungsvarianten bedeuten jedoch, dass die Maßnahme "Sanierung Turnhalle Friedenshof I" nicht im geplanten Zeitraum realisiert werden kann. Zur Sanierung der Turnhalle Friedenshof I werden in Absprache mit den zuständigen Ministerien des Landes M-V erneut Fördermittel beantragt.

Die vorgeschlagene Umschichtung der o.g. Fördermittel und Kreditermächtigungen erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa.

2. Finanzielle Auswirkungen für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	21150.6816620/07 (Zuwendungen Strategiefonds)	Einzahlung in Höhe von	3.500.000 €
	21150.6816621/07 (Sonderbedarfzuweisung (SBZ))	Einzahlung in Höhe von	2.000.000 €
	61200.6926300/09 (genehmigter Investitionskredit für die Maßn. „Neubau Grundschule“)	Einzahlung in Höhe von	2.139.300 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	21150.7852200/07 (Investitionsauszahlungen für die Maßn. „Neubau Grundschule“)	Auszahlung in Höhe von	8.400.000 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
X	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:	21151.6816621/07 (SBZ für die Maßn. „Sanierung Turnhalle Friedenshof I“)	Einzahlung in Höhe von	1.760.700 €
	oder 21151.6816621/07 (SBZ für die Maßn. „Sanierung Turnhalle Friedenshof I“)	Einzahlung in Höhe von	738.000 €
	+		
	61200.6926300/09 (genehmigter Investitionskredit für die Maßn. „Sanierung Turnhalle Friedenshof I“)		1.022.700 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlungen in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
X	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
X	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlagen:

VO/2017/2161

VO/2017/2161-01

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage**Nr.:****VO/2017/2161**

Federführend:
40.6 Abt. Schule, Jugend und Förderangelegenheiten

Status: öffentlich

Datum: 17.02.2017

Beteiligt:
60 BAUAMT
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.61 SG Gebäudeverwaltung/Hochbau
I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin

Verfasser: Fröhlich, Peter

Errichtung einer neuen Schule**Beratungsfolge:**

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.03.2017	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	08.03.2017	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.03.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Änderung der Schulentwicklungsplanung wird die Errichtung einer Grundschule mit einer maximalen Aufnahmekapazität von 326 Schülern beschlossen.

Begründung:

Auf Grund des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462, 2011 S. 859, 2012 S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 586) und zuletzt angepasst durch Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (GVOBl. M-V S. 522), hat der Schulträger nach § 108 (1) einen Beschluss über die Errichtung einer Schule auf der Grundlage eines genehmigten Schulentwicklungsplanes zu fassen. Träger der Schulentwicklungsplanung für den Bereich der Hansestadt Wismar ist der Landkreis Nordwestmecklenburg. Für den Zeitraum vom 01.08.2015 bis zum 31.07.2020 hat der Landkreis einen Schulentwicklungsplan aufgestellt und nach Beschluss durch den Kreistag vom 19.02.2015 der obersten Schulbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde bisher nicht erteilt.

Auf Grund des jetzt bestehenden Bedarfes für die Errichtung einer neuen Grundschule in der Hansestadt Wismar wurde der Landkreis aufgefordert, eine Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung vorzunehmen. Seitens der obersten Schulbehörde wurde eingeräumt, dass Genehmigung, Fortschreibung und Beschluss zur Errichtung einer Schule durchaus zeitlich parallel erfolgen können. Insofern soll der Beschluss vorbehaltlich der Genehmigung der Schulentwicklungsplanung gefasst werden. Ein entsprechender Beschluss des Kreistages, ist auf Grund des aufwendigen Beteiligungsverfahrens auf Grundlage der Schulentwicklungsplanungsverordnung nicht vor Mai 2017 zu erwarten.

Die für die aktuelle Schulentwicklungsplanung seinerzeit zu Grunde gelegten Schülerzahlen basieren auf den realen Schülerzahlen des Jahres 2014 und auf der letzten Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK). Dort wird von einem Anstieg der Schülerzahlen bis zum Jahr 2020 ausgegangen. Die vorliegende Schulentwicklungsplanung hätte die prognostizierten Bedarfe unter Auslastung aller vorhandenen Kapazitäten in den Grundschulen der Hansestadt Wismar gedeckt.

Die Situation hat sich gravierend verändert. Für das Schuljahr 2017/2018 wurden 346 Schüler für die neu zu bildenden ersten Klassen prognostiziert. Tatsächlich wurden 383 Schüler angemeldet. Eine darauf ausgerichtete fiktive Berechnung einer möglichen Klassenbildung hat ergeben, dass die vorhandenen Kapazitäten nicht mehr ausreichend sind.

Auch in den zukünftigen Klassenstufen zwei und drei sind die Kapazitätsgrenzen erreicht. Als Ursache muss der wachsende Zuzug in die Hansestadt Wismar angenommen werden. Da der Zuzug anhalten wird, kann in Zukunft bei der Bildung von Eingangsklassen nicht mehr die maximale Kapazität je Schule und Klassenstärke angesetzt werden. Nur so kann auch die Beschulung zuziehender Schüler der Klassenstufen zwei, drei und vier gewährleistet werden.

Die anliegende Prognose geht daher von Eingangsklassen mit 24 Schülern statt bisher max. 28 Schülern aus.

Die Prognose für das Schuljahr 2017/18 basiert auf den realen Schülerzahlen und den aktuellen Anmeldungen für die zukünftigen ersten Klassen. Für die Folgejahre wurden wiederum die Zahlen des aktuellen ISEK für die Bildung der Eingangsklassen angenommen.

Die anliegende Kalkulation belegt, dass schon auf dieser Zahlenbasis der Bedarf für eine weitere Grundschule mit 3 Klassen je Jahrgangsstufe in der Hansestadt Wismar besteht. (Ein Fehler in der Anlage im Vergleich zur Informationsvorlage bezogen auf die Schuljahre 2020/2021 und 2021/2022 wurde korrigiert.)

Laut Schulentwicklungsplanungsverordnung (SEPVO M-V) vom 16. September 2014 sollen Grundschulen möglichst in Wohnortnähe errichtet und betrieben werden. Grundschulen am Mehrfachstandort müssen über mindestens 40 Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 1 verfügen.

Als Schuleinzugsbereich für alle Grundschulen der Hansestadt Wismar ist das gesamte Stadtgebiet festgelegt. Die Bedarfe übersteigen zurzeit in allen Stadtteilen die Kapazitäten der vorhandenen Grundschulen. Dies ist bei der Standortwahl zu beachten.

Eine weitere Bedingung ist das Vorliegen von Baurecht am gewählten Standort.

Vorzugsweise ist als Standort die Bürgermeister-Haupt-Straße 25 angedacht. Eine dortige Schule wäre aus allen Stadtteilen, außer Wismar Ost, zumindest mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Baurechtliche Bedenken bestehen keine.

Die neue Grundschule benötigt eine Sporthalle. Hier sind 2 Varianten zu prüfen. Zum einen besteht die Möglichkeit die Sporthalle der ehemaligen Brecht-Schule zu sanieren. Als Alternative ist auch der Abriss der Sporthalle in der Bürgermeister-Haupt-Straße 25 mit anschließendem Ersatzneubau denkbar.

Die Kosten für den Schulneubau werden auf ca. 7.100.000 € geschätzt. Für die Sporthalle ist mit Kosten in Höhe von ca. 3.400.000 € zu rechnen. Das Ministerium für Inneres und Europa hat Fördermittel aus dem Strategiefonds des Bundes in Höhe von mindestens 50 v.H. in Aussicht gestellt. Da es sich um pflichtige Schulträgeraufgaben der Kommune handelt, sind bei fehlenden Eigenmitteln außerdem Kreditermächtigungen des Landes möglich.

Für die zeitnahe Umsetzung des Schulneubaus wird ein Nachtragshaushalt im Haushaltsjahr 2017 notwendig werden. Dieser soll noch vor der Sommerpause verabschiedet werden.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten

	Die Maßnahme ist eine neue Investition
--	--

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

**Anlage:
Prognose GS 2017**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Datum der Erstellung: 01.02.2017

Schülerprognose für: Grundschulen in der HWI

Bearbeiter: Peter Fröhlich

Geburts-	2. Hj	1.Hj	2. Hj	1.Hj														
jahrgang	2009	2010	2010	2011	2011	2012	2012	2013	2013	2014	2014	2015	2015	2016	2016	2017	2017	2018
Geburten	179	180	209	166	189	162	181	158	170	158	180	158	180	158	180	158	180	158
Schul-	2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22		2022/23		2023/24		2024/2025	
	Schü-	Klas-	Schü-	Klas-														
	ler	sen	ler	sen														
0. Klasse	18	2	18	2	18	2	18	2	18	2	18	2						
RGS																		
GSaFH	18	2	18	2	18	2	18	2	18	2	18	2						
SGS																		
TGS																		
NN																		
1. Klasse	360	15	401	18	355	16	364	17	362	17	359	17						
RGS	54	2	48	2	48	2	48	2	48	2	48	2						
GSaFH	104	5	90	5	90	5	66	4	90	5	90	5						
SGS	63	3	66	3	44	2	66	3	44	2	66	3						
TGS	84	3	72	3	72	3	72	3	72	3	72	3						
Privat	37		36		36		36		36		36							
NN			71	3	47	2	58	3	54	3	29	2						
2. Klasse	347	14	342	13	383	16	337	14	346	15	344	15						
RGS	58	2	54	2	48	2	48	2	48	2	48	2						
GSaFH	89	4	104	5	90	5	90	5	66	4	90	5						
SGS	85	5	63	3	66	3	44	2	66	3	44	2						
TGS	79	3	84	3	72	3	72	3	72	3	72	3						
Privat	36		37		36		36		36		36							
NN					71	3	47	2	58	3	54	3						
3. Klasse	271	12	347	13	342	13	383	15	337	13	346	14						
RGS	50	2	58	2	54	2	48	2	48	2	48	2						
GSaFH	63	3	89	3	104	5	90	4	90	4	66	3						
SGS	62	4	85	5	63	3	66	3	44	2	66	3						
TGS	62	3	79	3	84	3	72	3	72	3	72	3						
Privat	34		36		37		36		36		36							
NN							71	3	47	2	58	3						
4. Klasse	298	11	271	11	347	9	342	13	383	15	337	13						
RGS	57	2	50	2	58	2	54	2	48	2	48	2						
GSaFH	69	3	63	3	89	3	104	5	90	4	90	4						
SGS	72	3	62	3	85	4	63	3	66	3	44	2						
TGS	65	3	62	3	79		84	3	72	3	72	3						
Privat	35		34		36		37		36		36							
NN									71	3	47	2						
Gesamt:	1276	52	1361	56	1427	57	1426	63	1428	65	1386	64						
RGS	219	8	210	8	208	8	198	8	192	8	192	8						
GSaFH	343	17	364	18	391	20	368	20	354	19	354	19						
SGS	282	15	276	15	258	15	239	15	220	15	220	15						
TGS	290	12	297	12	307	9	300	12	288	12	288	12						
Privat	142		143		145		145		144		144							
NN	0	0	71	3	118	5	176	8	230	11	188	10						

Bemerkungen: - Schuljahr 2016/17 und 2017/18 Realzahlen
 - ab Schuljahr 2018/19 aktuelle ISEK-Zahlen (Basis 2012)
 - die prognostizierten Schüler wurden auf die vorhandenen Kapazitäten verteilt

RGS Reuterschule
 GsaFH Grundschule am Friedenschhof
 SGS Seeblick-Grundschule
 TGS Tarnow-Grundschule
 NN zu schaffende Kapazitäten

zwei Förderdiagnoseklassen (DFK) angenommen (GsaFH)
 Ab 2017 kein Spracheilklassen kalkuliert
 wird aber gebildet. Dadurch trotzdem jeweils
 15 Räume in SGS belegt.
 (Spracheilklassen jeweils Kl. 1 - 3,
 LRS-Klasse jeweils Kl. 2 und 3)

Vorlage**Nr.:****VO/2017/2161-01**

Federführend:

40.6 Abt. Schule, Jugend und Förderangelegenheiten

Status:

öffentlich

Datum:

17.11.2017

Beteiligt:

Verfasser:

Fröhlich, Peter

Errichtung einer neuen Schule

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.12.2017	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	14.12.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Errichtung einer neuen Grundschule mit einer maximalen Aufnahmekapazität von 326 Schülern wird zum Schuljahr 2018/2019 beschlossen.

Begründung:

Nach dem Beschluss der Bürgerschaft wurde die Errichtung einer neuen Grundschule bei der obersten Schulbehörde im April 2017 beantragt. Der Antrag wurde noch nicht beschieden, weil bisher nicht alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt waren. Für die Errichtung einer neuen Schule ist zum einen das Vorliegen einer genehmigten Schulentwicklungsplanung bzw. deren Fortschreibung zwingend erforderlich. Diese lag zum Schuljahresbeginn 2017/2018 nicht vor. Mittlerweile wurde die vom Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg beschlossene 1. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung genehmigt.

Zum anderen war von vorn herein ein stufenweises Aufwachsen nach Klassenstufen für die neue Grundschule geplant. Um die gestiegenen Bedarfe schon im laufenden Schuljahr zu decken, wurden so zwei zusätzliche 1. Klassen zunächst an der Grundschule am Friedenshof gebildet. Diese Klassen werden nach Fertigstellung des Gebäudes in der Bürgermeister-Haupt-Straße 25 dorthin umziehen. Dieses wird sich zum Schuljahr 2018/2019 wiederholen, da schon jetzt absehbar ist, dass erneut mindestens zwei erste Klassen über die vorhandenen Kapazitäten hinaus gebildet werden müssen. Damit existieren mindestens je zwei Klassen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 für die Errichtung einer neuen Schule.

Die Planung für den Bau der neuen Grundschule in der Bürgermeister-Haupt-Straße 25 ist mittlerweile beauftragt worden. Die ersten Planberatungen haben stattgefunden. Die Fertigstellung der Schule ist für den Schuljahresbeginn 2019/2020 vorgesehen. Insofern sind die Schüler örtlich weiter am Standort der Grundschule am Friedenshof zu beschulen. Die notwendigen Raumkapazitäten sind dort bereitzustellen.

Um bereits ab Schuljahresbeginn 2018/2019, vor Fertigstellung des Gebäudes, Anmeldungen für die neue Schule zu ermöglichen und das Staatliche Schulamt in die Lage zu versetzen, Schulleiter und Lehrer für diese Schule einzustellen, ist dieser Umsetzungsbeschluss zur Errichtung der neuen Grundschule mit dem im Beschlussvorschlag benannten Zeitpunkt notwendig.

Ergänzend wird auf die Begründung in der Ausgangsvorlage verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
--	---

	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

keine

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)